



A. Lasson's

System der Rechtsphilosophie

in seinen Grundzügen beurtheilt

von

Kahle,
Gerichts-Assessor a. D.

Ein Vortrag nebst der dabei stattgehabten Diskussion.

Halle a.-S.
C. E. M. Pfeffer (R. Stricker).
1883.

A. Lasson's System der Rechtsphilosophie

in seinen Grundzügen beurtheilt

von

Kahle,
Gerichts-Assessor a. D.

Ein Vortrag

gehalten am 3. Juni 1882 in der philosophischen Gesellschaft zu Berlin.*)

Unser verehrtes Mitglied, Herr Professor Lasson, hat uns mit einem System der Rechtsphilosophie †) beschenkt, welches in einem Bande von 708 Seiten einen Fülle des Erfreulichen und Belehrenden enthält.

Inhalt meines Vortrages wird eine Beurtheilung dieser Rechtsphilosophie in ihren Grundzügen sein.

Ich gebe zunächst eine Uebersicht dieser Grundzüge.

I.

Bezüglich der allgemeinen Stellung des Herrn Verfassers, ersehen wir aus dem vorliegenden Werke, dass derselbe ein Nachfolger Hegels ist. Der Herr Verfasser erklärt den Menschen für ein Ebenbild Gottes. *a*) Der heilige Wille des letzteren durchdringt die Welt, so dass die Sünde ganz von selbst gestraft wird. *b*)

Gott will, dass durch die menschliche Kultur als Ziel des Weltbaues — die Mannigfaltigkeit des Geschaffenen in ihren einheitlichen absoluten Grund zurückgewendet werde. *c*)

---

*) Zur Bequemlichkeit des Lesers sind in den Druck Hinweisungen auf die betreffenden Seiten des Buchs von H. Lasson eingefügt worden.

†) Ad. Lasson, System der Rechtsphilosophie. Berlin und Leipzig 1881.

a) 158. *b*) 534. *c*) 297.

II.

Stellung der Rechtslehre im Ganzen der Wissenschaft.

Unter der Metaphysik als Wissenschaft von den letzten Gründen alles Seins stehen die Sonderwissenschaften der Geistes und Naturphilosophie, deren erste sich in die Wissenschaften vom Wahren, Schönen und Sittlichen spaltet; die letztere Wissenschaft zerfällt in die Lehre a) von der Sitte, von dem Üblichen

b) von der Moralität, oder von den einzelnen Tugenden,

c) Sittlichkeitslehre, oder von der Sittlichkeit als Ganzem, Sittlichkeitslehre im engeren Sinne;

d) Rechtslehre. *d)*

In § 1., nämlich der Stelle, wo der Herr Verfasser von dem Unterschiede der Sittlichkeitslehre im engeren Sinne und der Rechtslehre handelt, gibt er eigentlich mehr eine von seinen Urtheilen gelegentlich begleitete Erzählung der Meinungen Anderer und unterlässt es die von ihm selbst aufgestellten allgemeinen Unterscheidungsmerkmale klar und deutlich in Kürze zu bezeichnen. Aus dem Inhalt des ganzen Buches ergiebt sich, dass der Herr Verfasser die Rechtspflicht an dem Vereinigtsein zweier Merkmale unterscheidet:

1) sie muss nöthig sein um die Bedingungen des menschlichen Gemeinschaftsleben aufrecht zu erhalten,

2) sie muss von einem wirklich gerade vorhandenen Staate erzwungen werden. *e)*

Die Rechtsphilosophie will erkennen, wie der Grundsatz des an sich Gerechten, welcher formell, inhaltslos und abstrakt ist, sich in dem ganzen, gewesenen und gegenwärtigen positiven Rechte im Besonderen wirklich bethätigt hat, indem sie aus dem ganzen positiven Rechte das Allgemeingültige und Nothwendige aussondert. *f)* Denn Recht zum Unterschied vom Gerechten gibt es überhaupt nur im Staat, welcher es schafft und sichert, und ausserhalb des Staates überhaupt nicht. *g)*

Der Herr Verfasser hat im ersten Theile des Buches die Begriffe von Staat und Recht erörtert, im 2ten Theile die einzelnen Rechte sowohl des öffentlichen als des Privatrechts behandelt; und verspricht eine Ergänzung des kürzer besprochenen öffentlichen Rechts durch eine in Vorbereitung befindliche Politik. *h)*

III.

Vom Verhältniss der menschlichen Gattung zu den einzelnen Menschen.

Hauptsächlich existirt nur die menschliche Gattung und hat allein Zwecke; sie eben ist die Substanz, an welcher die Einzel-

---

d) 1. *e)* 213. 602 Zeile 17 von unten. 319. *f)* 259. 414. *g)* 392. 206. 582. *h)* S. 111.

menschen nur Accidenzien ausmachen; das Dauernde, an welchem die Individuen nur einzelne Erscheinungen sind, sie ist früher als die Individuen. Die letzteren sind nicht ohne die Gattung, nicht Selbstzweck, können für die Gattung geopfert werden, und sind nur Werkzeuge derselben. *i*)

Das Individuum als solches existirt gar nicht, jeder, ist zuerst Glied eines Volkes. *k*) In Widerspruch mit diesen Sätzen stellt der Herr Verfasser im Strafrecht den Grundsatz auf, der einzelne Mensch dürfe nicht als blosses Mittel gebraucht werden und verwirft die Vivisektion von Menschen zu wissenschaftlichen Zwecken, in gleichen bei Epidemien die Tödtung Angesteckter oder der Ansteckung Verdächtiger. *l*)

Zweck der menschlichen Gattung ist das Mannigfaltige des Geschaffenen in die absolute Einheit des Urgrundes zurückzuwenden. *m*) Dies geschieht durch Darstellung des Wahren, des Schönen der Sittlichkeit, *n*) in welcher letzteren der natürliche Wille zum freien d. h. zu einem durchweg mit dem Plane des Universums übereinstimmenden erhoben ist. *o*)

Zu dieser Erhebung wirken vier objektive Organismen: Der Staat in der Rechtsordnung; die Familie im weiteren Sinne in der schönen Sitte; die Schule in der Moralität, welche auf die einzelnen Tugenden geht; die Kirche in der Sittlichkeit als Ganzem, in der Sittlichkeit im höchsten Sinne. *p*) Der einzelne Mensch, ein Ebenbild Gottes, existirt nach seinem Tode in Ewigkeit; *q*) und ist von unendlichem, unersetzlichen Werthe. *r*) Der einzelne Mensch ist geistiges Wesen in 3 Stufen der Verinnerlichung.

Auf der ersten verinnerlicht er als Seele den Körper. *s*) Auf der zweiten, dem Selbstbewusstsein, wird die körperlichseelische Einheit weiter verinnerlicht, indem in Eins und entgegengesetzt werden:

a) Das bleibende Ich dem Ich in einem bestimmten Zustande,

b) die körperlich-seelische Einheit den neuen Empfindungen, also einer Aussenwelt;

c) Das reine Ich, wovon ein angeborener Begriff im Menschen ist, dem Individuum. *t*) (Einzelnmenschen).

Beim Vortrag dieser letzten Entgegensetzung behauptet der Herr Verfasser — wie es scheint, als in derselben enthalten, vielleicht aber als ein Neues:

---

i) 135 Zeile 3 von unten. 441. 160 Zeile 27. 161 Zeile 16 von unten. 189 Zeile 1 u. 24. 289 Zeile 5 von unten 446. 327. 173. 445. namentlich Zeile 28. 295. Zeile 13. u. 37. 592. „und der einzelne Mensch erscheint als das, was er seinem Begriff nach ist, als Werkzeug der ewigen und substanziellen Zwecke der Gattung und ihrer Kulturbewegung". „Der Einzelne ist von untergeordnetem Werth." 544. 372. 530. 406. 288. 289. 295. *k*) 280. *l*) 530. *m*) 123. 297. 138. 592. 135. *n*) 1. 446. 138. *o*) 158. 157. *p*) 160. *q*) 158. 161. 327. *r*) 290. 291. 444. *s*) § 6. *t*) 122.

Der Mensch könne zur Selbstempfindung nur gelangen, wissend von anderen, ihm gleichen Menschen und einer Aussenwelt, *u*) womit die Behauptung an anderer Stelle übereinstimmt, dem Subjekt wohne nothwendig die Beziehung auf sein Objekt inne. *v*)

Auf der 3ten Stufe der Verinnerlichung ist der Mensch Geist. Er erschafft aus dem Gefühl, worin Äusseres und Inneres noch Eins sind, die Aussenwelt, *w*) und ist demnächst Geist, nämlich die fortwährende Thätigkeit, das Äussere als Inneres zu setzen. Ich verstehe bei dem Letzteren den Herrn Verfasser dahin: Als Geist sehen wir ein, in welcher Weise die uns gegebene, zunächst unverständliche Gesetzmässigkeit unserer Empfindungen in deren Zugleichsein und Aufeinanderfolge in dem in sich selbst verständlichen Wissen d. i. Gotte begründet ist. *x*)

Der natürliche Wille der Menschen geht zunächst überwiegend auf sinnliches Vergnügen, wird indessen allmählig frei d. h. darauf gerichtet reiner Geist, Werkzeug des absoluten Willens in Darstellung des Wahren, nicht mehr partikuläre (Theil) — Thätigkeit, sondern durchaus übereinstimmend mit dem Plane des Universums zu sein. *y*)

Vom Rechtsbegriffe.

Kein Recht ist ohne den Staat, welcher es bestimmt und schirmt, während anderseits der Staat nur das Recht will. *z*)

Einen Naturzustand gibt es zwar im Verhältniss mehrerer Staaten, *a*) aber nicht mehrerer einzelner Personen zu einander. Die letzteren befinden sich, sobald sie da sind, in menschlicher Gesellschaft, und in einem Staate. *b*) Wäre ein Naturzustand der einzelnen Personen, so würde jeder einzelne Mensch sittlich verpflichtet sein, zu seiner Sicherheit den Anderen zu tödten, und ist erst, wenn ihm das eigene Leben und das eigene Eigenthum gesichert sind, also erst im Staate verpflichtet, Leben und Eigenthum der andern Einzelmenschen zu achten. *c*) Der Herr Verfasser bekennt übrigens, dass auch der Staat völlige Sicherheit in dieser Beziehung nicht gewähre. Die menschliche Gemeinschaft ist Bedingung für Erreichung aller menschlichen Zwecke.

Wir wollen *d*) nun das Recht wollend, nur die unentbehrlichsten *e*) Bedingungen deser menschlichen Gemeinschaft wahren, aber nicht bejahend (positiv), sondern verneinend (negativ), indem wir

---

u) 122. *v*) 141 *w*) Meint der Verfasser dass wir die Aussenwelt unbewusst produziren? Dafür sprechen zwar bie Stellen Seite: 123. 125. 126. 130. 134 137. 138. 139 (Der Leib sei für die theoretischen Anschauung ein Objekt wie alle anderen 140.) Trotzdem bin ich der Ansicht, der Verfasser denke sich, dass wir die Vorstellung der scheinbaren Aussenwelt mit Bewusstsein erzeugen. *x*) 122. 138 *y*) 158. 148 *z*) 206. 392. 582. 434. *a*) 392. *b*) 309. 295. 125. *c*) 206. *d*) Die Redewendung des Herrn Verfassers: Das Recht. — (Subjekt im Satz —) will etwas — 273. 272. 194. 290 und oft — ist verwirrend. *e*) 317.

die Störungen beseitigen, welche dem Bestehen der menschlichen Gemeinschaft hinderlich sein könnten.

Wir wollen, das Recht wollend, die Hindernisse beseitigen, welche den Bedingungen folgender Zwecke entgegentreten: 1) des Entstehens immer neuer menschlicher Geschlechter an Stelle der wegsterbenden,

2) der Uebermittlung und Vererbung der Schätze an Wissen und Geldeswerth seitens der früheren Geschlechter an die folgenden,

3) der Erziehung jedes einzelnen Menschen zu einem möglichst kräftigen Werkzeuge zur Darstellung des höchsten Gutes. *f)* Das höchste Gut ist, dass reiner Geist ist, welcher das Aeussere als Inneres setzt. *g)*

Im Widerspruch mit jenem Princip, dass immer neue Menschen geboren werden müssen, gibt der Herr Verfasser Jedem das Recht zu entscheiden, ob er eine Ehe eingehen wolle. *h)*

Meiner Meinung nach hätte der Herr Verfasser von seinem Standpunkt aus die Verehlichung als Rechtspflicht und Regel festsetzen, und nur gewisse Fälle der Ausnahme von dieser Regel gestatten müssen. Der Rechtsbegriff hat nach dem Herrn Verfasser 3 Hauptmerkmale, 1) der Ordnung, 2) der praktischen Vernunft und Gerechtigkeit und 3) der Freiheit.

1) Vermöge des ersten muss, damit Recht sei, ein Staat sein, welcher in Gesetzen die Rechtsregeln bestimmt, durch Richter festsetzt, was im einzelnen Falle Rechtens und letzteres durch Zwangsvollstreckungsbeamte ausführen lässt. *i)*

2) Das 2. Hauptmerkmal liegt darin, dass die Vernunft auf Allgemeinheit und Widerspruchslosigkeit geht. Da nun jeder Einzelmensch vernünftig ist, so kann nur derjenige Grundsatz für ihn als vernünftig gelten, welcher für alle einzelnen geltend gedacht ohne Widerspruch bestehen kann. Was Du willst, dass Dir die Anderen thun sollen, das thue Du selbst ihnen. *k)*

Es ist also nur diejenige Handlung recht, deren Grundsatz zum allgemeinen Gesetze erhoben gestattet, *l)* dass alle einzelnen Menschen leben, frei sind, sich entwickeln.

Folgerecht wird, damit Recht sei, die Freiheit jedes einzeln soweit eingeschränkt, dass mit ihr die ebenso beschränkte Freiheit der Anderen bestehen könne, *m)* so jedoch, dass auch die Gemeinschaft, das Ganze unversehrt bleibt und ihr Interesse und Bestehen dem Bestand und den Interessen des einzeln Menschen vorgeht. *n)*

3) Das 3. Hauptmerkmal des Rechtes ist die Freiheit jedes Einzelnen in der oben angegebenen Beschränkung, wobei der Begriff der Freiheit hier im verneinenden Sinne als Unabhängigkeit der Willkür des Einen von derjenigen des Andern zu verstehen ist.

---

f) 275. 196. 191. *g)* 297. 154. 124. *h)* 573. *i)* § 21 folg. und Seite 434. *k)* 221. *l)* 157. *m)* 211. 611. *n)* 211. 611. 220 folg.

Denn das Recht ist schliesslich Mittel für menschliche Kultur, welche ohne Sittlichkeit, also ohne Freiheit, nicht denkbar ist. Die Freiheit enthält die Befugniss, mit seinem Eigenthum ganz beliebig, auch unvernünftig zu schalten, jedoch nicht ohne Ausnahme, ferner inhaltlich Unvernünftiges zu thun und auf seine Befugnisse zu verzichten. *o*) Bezüglich des Grundsatzes der Gleichheit äussert sich der Herr Verfasser wie folgt: Das Gerechte fordert, dass das Gleiche gleich, das Ungleiche ungleich behandelt werde. *p*) Die wahre Gleichheit achtet die Ungleichheit unter den Menschen; wesshalb öffentliche staatsbürgerliche Rechte je nach der Fähigkeit zu den dadurch zu ertheilenden Befugnissen zu bemessen sind. *q*) Das formell fixirte Recht behandelt die Individuen als wesentlich gleich; dass das eine von unvergleichbar höherem Werthe sein kann, als das andere, kann das Recht *r*) nicht berücksichtigen. Warum nicht, sagt der Herr Verfasser nicht, und behauptet, dass, wenn Wesen existirten, welche etwa für den Fortgang der Kultur und den Bestand des Rechtes erheblich grössere Bedeutung, als den Menschen zukommt, hätten, sie auch im Rechte eine erheblich grössere Berücksichtigung erfahren müssten. *s*) Was Menschenantzlitz trägt, vermag für alle menschlichen Zwecke von unermesslicher Bedeutung zu werden, woraus Gleichheit aller Menschen bezüglich der ihnen zustehenden Rechtspersönlichkeit folgt. Diese gleiche letztere bewirkt aber nicht Gleichheit der Berechtigung in Bezug auf dieselben Handlungsinhalte, — in Bezug auf welche vielmehr ungleiche Berechtigungen wegen Alters, Geschlechts, Standes, Ehre, Vermögens u. s. w. ertheilt werden. *t*) Bei Vertheilung der Güter soll nur auf das der Person Wesentliche gesehen werden. Nur der ungleiche Besitz an Vermögen ist vernünftig und zwar nach Verhältniss der Würdigkeit zum Besitz solcher Güter, Lasten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes sind, wenn es bei diesem nur darauf ankommt, dass jemand überhaupt Person ist, nach dem Prinzip absoluter Gleichheit zu vertheilen:

Ich selbst denke hier an allgemeine gleiche ausnahmslose Kriegspflicht,

sonst nach Verhältniss der einer jeden Person zufliessenden Vortheile und der Leistungsfähigkeit eines Jeden. *u*) Unter gewissen Umständen hält der Herr Verfasser nicht nur die Schollenhörigkeit, *v*) sondern auch die Sklaverei *w*) für rechtmässig, wenn er auch an anderer Stelle zugiebt, dass das positive Recht, indem es die Sklaverei verordnet, sich in einen unerträglichen Widerspruch mit sich, dem Rechte und mit dem Gerechten verwickle. *x*)

Ueber die Abgrenzung des Rechts vom Sittlichen äussert der

---

o) 366. 599. 601. 611. 613. 224. 460. Verzicht: 519. 566. (602 Zeile 29). (510: „Nothwehr bei bedrohtem eigenem Recht ist nicht vom Staate geboten.") *p)* 224. 227. *q)* 376. 377. *r)* 406. *s)* S. 441. *t)* 450. *u)* 227. *v)* 354. 555. *w)* 354. 355. 196. *x)* 444.

Herr Verfasser Folgendes, was ich erst hier bringe, weil es, früher vorgetragen, nicht Aussicht gehabt hätte, richtig aufgefasst zu werden.

Das Sittliche sowohl als das Unsittliche können positiv — rechtmässig oder können es auch nicht sein. *y*) Ich erinnere, dass der Herr Verfasser ein anderes Recht, als das positive gar nicht kennt. Andererseits könne auch sowohl das Rechtmässige, nämlich Positivrechtmässige als auch das Rechtswidrige, das dem positiven Recht Widersprechende sittlich sein oder können unsittlich sein. *z*) Das Rechtswidrige kann sehr sittlich, höchst verdienstvoll sein. *zz*) Hiernach wären die Begriffe des Rechts und des Sittlichen gar nicht verwandt, was auffällt, da nach dem Herrn Verfasser Ethik und Rechtslehre Zweige der Sittlichkeitslehre sind. *A*)

Im Allgemeinen wird jede Handlung für rechtswidrig erklärt, welche die Rechtsordnung, den Staat, die Bedingungen menschlichen Gemeinschaftslebens gefährdet. *B*)

α) Blosse Verletzungen der Pflicht gegen sich selbst: Faulheit, Trunkenheit, Völlerei, Unzucht, welche letztere vom Herrn Verfasser nicht definirt wird, *B**) werden rechtswidrig a) wenn sie öffentlich sich zeigend, aufdringlich das Anstandsgefühl Anderer verletzen — also Andern schädigen. *C*)

Namentlich kann Thierquälerei für rechtswidrig erklärt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Thierquäler wegen schlechter Gewöhnung später Menschen quälen und schädigen werde. *D*)

Die Verletzung von Pflichten gegen sich selbst ist ausserdem rechtswidrig, wenn sie der Rechtsordnung Gefahr droht, *E*) nämlich wenn — wie ich selbst letzteres deute — z. B. durch jene Laster als Trunkenheit u. s. w. Gefahr droht, dass der Staat nicht die für ihn nöthige Anzahl von brauchbaren Soldaten und Beamten haben werde.

Der Gesichtspunkt zu verhindern das Hinderniss, dass der einzelne Mensch sich zur Sittlichkeit entwickle, dürfte für die Aeusserungen des Herrn Verfassers maassgebend gewesen sein, die Unzucht sei unter Umständen aus Gründen des öffentlichen Rechts zu bestrafen, welches sich den Schutz der sittlichen Ordnung des öffentlichen Lebens zur Grundlage stelle; ferner die Ehe zwischen nahen Verwandten sei zu verbieten, damit nicht die Heranbildung des Einzelmenschen zur Sittlichkeit durch Lüsternheit verdorben werde. *F*)

---

y) 201. 310. 346. 492. 577. Ehelosigkeit unsittlich 202, aber rechtmässig 573; unsittlich aber rechtmässig ist der aussereheliche Beischlaf des Weibes. 566. *z)* 492 (7 Zeile 6 von unten). 346. *zz)* s. *z*. *A)* 1. *B)* 196. 566. 527. *B*)* Das wäre wichtig gewesen, da man auch diejenige Vollziehung des Beischlafs in der Ehe, welche nicht Kindererzeugung bezweckt, für unsittlich erklären könnte, und für rechtswidrig erklären muss, wenn die Mittel, etwa zu erzeugende Kinder zu ernähren, nicht vorhanden sind. Der Vortragende. *C)* 201. 460. *D)* 549. *E)* 566. *F)* 568.

β) Wann ist die Verletzung einer sittlichen Pflicht gegen Andere auch Verletzung einer Rechtspflicht? also wann sind Lüge, Neid, Schadenfreude, Lieblosigkeit rechtswidrig? *G*)

Wenn sie den äussern Bestand der Gemeinschaft oder ihrer Glieder gefährden, zum Beispiel die Lüge bei Rechtsgeschäften, der Wucher, das Hazardspiel. Damit nicht arme Bürger verhungern, erzwingt der Staat die Wohlthätigkeit dadurch, dass er Armensteuern einführt. *H*)

Ferner ist die Verletzung einer Sittenpflicht gegen Andere auch rechtswidrig, wenn sie fortwuchernd in rechtswidrige Handlung überzugehen droht. *I*) Die Ehelosigkeit wird für unsittlich, *K*) andererseits für rechtsmässig, *L*) sodann die Ehescheidung wiederholt mit grossem Nachdruck für unsittlich erklärt, welchem entgegen allerdings in einem Nebensatze unter Umständen die sittliche Zulässigkeit angedeutet wird. Andererseits wird die Ehescheidung von Rechtswegen erlaubt, nämlich wegen Ehebruchs, (im weiteren Sinne) also ungefähr aus den Gründen der A. L. R. für die preussischen Staaten. *M*)

Die Verletzung der Pflichten gegen den Staat ist natürlich rechtswidrig; kann aber höchst sittlich sein, indem sogar das Martyrium für die eigene sittliche Ueberzeugung sittliche Pflicht ist. *N*)

Dem Letzteren entgegen wird in anderen Stellen der unbedingte Gehorsam gegen den Staatsherrscher für vernünftig erklärt. *O*) Ich habe diese sämmtlichen Stellen ausgezogen, um sie nach Wunsch verlesen zu können, was ich aber hier für ungeeignet halte. Diese Stellen lassen sich übrigens in einen gewissen Einklang bringen.

Der Staat als Ganzes steht nicht unter Prinzipien der Sittlichkeit, welchen anderseits die Leiter des Staats als einzelne physische Personen unterworfen sind, als Vertreter des Staats aber keineswegs nachzukommen haben. *P*)

Vom Staat.

Der Staat ist realisirte Rechtsordnung *Q*) und objectiver allgemeingültiger Zweck der Vernunft, allerdings aber bezüglich auf das höchste Gut nur Mittel. *R*)

Der Staat müsste, wenn er als Diener angesehen werden sollte, als solcher aller Geschlechter, namentlich auch der zukünftigen betrachtet werden. *S*) Der Staat ist Substanz, *T*) ist früher als die einzeln Menschen, welche er erst erzeugt, *U*) existirt unabhängig von einem Willensbeschluss dieser Einzelnen, verbraucht dieselben und überlebt sie. *V*)

G) 201. *H)* 201. 202. (546.) 551. *I)* 201. *K)* 480. 202. *L)* 573. *M)* 577. *N)* 304. 30[4. 7. 10. 46. 84.] *O)* 304. 314. 342. 527. 258. 644. 654. 674. *P)* 404. 402. *Q)* 505. *R)* 274. *S)* 327. *T)* 259. 292. 309. 189. 327. 173. 442. 309. 290. *U)* 173. 295. *V)* 530. 406. 289.

Der Staat ist Naturwille ohne Bewusstsein und Freiheit *W*) und bedarf zu seiner Wirksamkeit der Vertretung durch physische Personen, nämlich die Obrigkeit, welche al eine untheilbare Gewalt dem Stärksten zufällt. *X*)

Die Hauptthätigkeit der realisirten Rechtsordnung, also des Staates — welcher jedoch ja nicht mit seiner Vertretung, der jeweiligen Obrigkeit verwechselt werden darf, ist seine Selbsterhaltung, bestehend in Schaffung des Rechts und Beseitigung des Unrechts. *Y*) Zu diesem Zweck beschränkt er die Freiheit der Einzelnen, verbietend oder Leistungen fordernd, indem er jedoch nur das Nothwendigste verlangt und die Freiheit der Einzelnen möglichst wenig einschränkt, weil an der menschlichen Kultur nicht ohne Sittlichkeit, also nicht ohne Freiheit gearbeitet werden kann. *Z*)

Andererseits überwiegt die Rücksicht auf die Selbsterhaltung des Staates und das öffentliche Interesse alle Privatinteressen und erlaubt, wenn nöthig, dem Staat jede Maassregel, *A*) Verbrauch der Einzelmenschen, *B*) Einführung der Sklaverei, *C*) Beschränkung der persönlichen Freiheit, namentlich der Freiheit, seinen Aufenthalt zu wählen, *D*) der Freiheit zu hören, zu reden, sich zu vereineu, erlaubt dem Staat die Unterdrückung staatsgefährlicher Religionen *E*) und staatsgefährlicher angeblich oder wirklich wissenschaftlichen Lehren. *G*)

Wie weit die einzelnen, auch erwachsenen, nicht geisteskranken Personen nicht gebildet genug sind, werden sie vom Staat, ihrem Erzieher, als Unmündige behandelt, und zu ihrem Vortheile gezwungen, dies alles unter der Endabsicht der Erhaltung des Staats und unter möglichst geringer Beschränkung der Freiheit des Einzelnen. *H*) Ich kann übrigens dem Herrn Verfasser nicht beistimmen, wenn er einen derartigen Zwang Bevormundung nennt.

Diesen Zwang hält doch eigentlich die Bürger nicht zu ihrem Vortheile, sondern zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Staat an. Der Staat will nach dem Herrn Verfasser nicht unmittelbar Kultur, Glück, Wohlfahrt des Einzelnen, sondern nur als Mittel für seine des Staats Selbsterhaltung. *I*)

Der Staat existirt nicht auf Grund des Willensbeschlusses der Einzelnen, weil dann das fortwährende Wechseln der Träger des Staats die Unveränderlichkeit und Dauerhaftigkeit des Rechts unmöglich machen würde, welche doch im Begriff des letzteren liegen. *K*)

Der angebliche Idealstaat, welcher alle Menschen umfasste, ist ein grundloses unausführbares Phantasiestück. *L*) In der End-

---

W) 290. *X)* 290. 652. *Y)* 326. 505. *Z)* 557. 316. 320. 372. 324. 319. 366. *A)* 557. *B)* 530. 289. 406. *C)* 354. 555. 196. *D)* 555. *E)* 345. *G)* 558. *H)* 274. 481. 679. 684. 638. 318. *I)* 326. 686. 683. *K)* 442. *L)* 390 (oder 340).

lichkeit befindlich ist der Staat begrifflich Einzelstaat unter mehreren Staaten, jeder bestimmt als organischer Leib eines besonderen Volksgeistes eine besondere Richtung der Kultur auszubilden, *M*) und so von unersetzlichem Werthe. *N*) Die Staaten untereinander unterstehn nicht der Sittlichkeit oder einem Rechtsverhältnisse, sondern handeln bloss nach ihrem Vortheil. *O*) Ein Staat mit grösserer Kultur hat einen grösseren Wirkungskreis zu beanspruchen, dagegen kann einem Staat, welcher nur ein abgebröckeltes Stück einer Nation vertritt, der Selbstmord zugemuthet werden. *P*)

Im Verhältniss der Staaten bedient sich die Vernunft nicht der Rechtsordnung als Mittels zur Verwirklichung ihrer Zwecke. *Q*)

Von den Rechtssubjekten.

Verpflichtet zu Rechtspflichten sind die einzelnen physischen Personen, ingleichen auch der Staat, wenn er mit dem Einzelnen in Privatrechtsverhältnisse tritt. Sonst ist der Staat keiner Rechtspflicht unterworfen, da alle Rücksicht auf die Einzelnmenschen, welche genommen werden könnte, schon bei Bilduhg des Staats-Begriffes genommen ist.

Von den juristischen Personen spreche ich später.

Verpflichtendes Rechtssubject ist zu allererst der Staat, dessen Interessen denen der Einzelnen unbedingt vorgeht. *R*)

Ferner sind verpflichtende Subjekte die einzelnen physischen Personen, welche leben und Menschenantzlitz tragen, die Leibesfrucht, als werdender Mensch, *S*) endlich auch gewissermaassen die künftigen Menschengeschlechter, weil auch deren Interesse vom Staate wahrgenommen werden muss. *T*)

Dagegen hat man keine Rechtspflichten gegen sich selbst, gegen Todte, Gott, Pflanzen, Thiere, *U*) fremde Staaten und Bürger fremder Staaten. Im Verhältnisse eines Staates und seiner Bürger zu einem anderen und dessen Bürger gelten nicht Rechtsregeln, sondern nur Klugheitsgrundsätze. *V*)

In Folge der letzteren können dann auf Zeit und aufheblich fremde Staaten und deren Bürger als Rechtssubjekte gelten. Juristische Personen verbinden uns nur zu Rechtspflichten, wenn sie vom Staate anerkannt sind. Sie sind Zwecke, welche nicht bloss einzelne Menschen, sondern auch die künftigen Geschlechter angehn: Kunst Sittlichkeits-, Wissenschaftszwecke; der Wille dieser juristischen Personen ist nur auf diese ihre Zwecke gerichtet und gewinnt Handlungsfähigkeit auf die Aussenwelt nur durch physische Personen als seine Vertreter.

Ueber das Allgemeine, welches sich über den Inhalt der ein-

M) 382. 390. *N*) 406. *O*) 390. 402. 392. *P*) 406. 646. *Q*) 405. *R*) 557. 441. 203. *S*) 546. 327. 580. 450. *T*) 327. *U*) 203. 443. *V*) § 36. S. 404. 426. *W*) 447.

zelnen Rechte sagen lässt, äussert der Herr Verfasser Folgendes: Keine Berechtigung existirt, wo nicht vom Staat ein Klagerecht gegeben ist; *X*) ferner keine, wo nicht das berechtigte Subjekt an der Ausübung der Befugniss irgend ein vernünftiges Interesse hat. Daher hat Niemand das Recht den Anderen zu hindern über sein (des ersten) Stoppelfeld zu gehen. *Y*)

Kein Recht darf bloss um den Anderen zu ärgern oder zu schädigen, ausgeübt werden. *Z*) Dem Wollenden geschieht nicht Unrecht (Volenti von fit injuria) und jeder kann auf sein Recht verzichten, dies natürlich ohne Wirkung für einen Anderen, namentlich den Staat, welcher ebenfalls auf den Inhalt jenes Rechtes ein anderes selbstständiges Recht hatte.

Daher sind Verzichte im Strafrecht meistens unwirksam. *aa*) Der Zweikampf ist ein durchaus zu billigendes Nothmittel zur Herstellung der Ehre eines der höchsten äusseren Güter und soll nur gelinde bestraft werden. *bb*)

Niemand hat ein Recht blos in seinem Interesse, sondern auch in demjenigen des Staats. *cc*)

So ist die väterliche Gewalt, obwohl der Vater sich die Kinder zu seiner Hilfe, Freude, Vortheil in die Welt gesetzt hat, ein Staatsamt. *dd*)

Andererseits ist das Eigenthum gerade zur Ausbildung der Freiheit und Individualität ertheilt, so dass auch ein unvernünftiger Gebrauch desselben gestattet ist. *ee*)

Was nicht vom Staate verboten ist, ist erlaubt. *ff*) Jede Berechtigung wird eingeschränkt wenn dies erfordert wird theils zur Selbsterhaltung des Staats, theils durch ein überwiegendes Interesse, insbesondere einen Nothstand eines anderen Einzelnen. *gg*)

Ich erlaube nun nunmehr mein Urtheil über die zur Sprache gebrachten Punkte zu äussern.

I.

Von der allgemeinen Stellung des H. V.

Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn der H. V. sich auf zwei Seiten geäussert hätte, wie er sich das Absolute denkt: ob es einfach ist und wie es dann das Mannigfaltige (erschafft, oder ursprünglich mannigfaltig und worin dann diese Mannigfaltigkeit besteht.

Ich selbst denke mir das Absolute, d. i. das in sich selbst Verständliche, als das Wissen, welches ursprünglich von seinen mehren dauernden Eigenschaften weiss.

Die letzteren bestehen in den einfachen Inhalten, welche sich innerhalb der menschlichen Empfindungen vorfinden. Das Urwissen ist schöpferisch dadurch dass er seinen ursprünglichen Inhalt, näm-

---

X) 527. 521. *Y*) 455. 601. *Z*) 460. *aa*) 224. 559. 546. *bb*) 548. *cc*) 542. 611. (614 Zeile 20.) *dd*) 580. *ee*) 601. 602. 611. *ff*) 452. *gg*) 460. 461. 459.

ich seine Eigenschaften immer anders und anders ordnet und zusammen setzt. Ich nehme der Kürze wegen an, der Verfasser halte das Absolute für einfach, bekenne indessen, dass dies keineswegs durch die Äusserungen des Herrn Verfassers festgestellt ist. Es kommt übrigens auf diese Frage wenig an.

Wie sollen wir den Satz des H. V. verstehen: Gott wolle als Zweck der Welt menschliche Entwickelung, durch welche die Mannigfaltigkeit des Geschaffenen in ihren einheitlichen absoluten Grund zurückgewendet werde? *hh*)

Hiernach hätte das selbstbewusste einfache Urwissen das Mannigfaltige erzeugt und würde nunmehr den Vorsatz gefasst haben: „Anzufangen im Wissen — mit dem Wissen des Mannigfaltigen und nun von diesem Anfang aus, sich die Erkenntniss zu verschaffen, wie dies Mannigfaltige von dem einfachen Urgrunde erzeugt worden. Auf diese Art würde sich nämlich das Urwissen eine neue, von neuer Lust begleitete Art verschaffen, sich selbst und seine Schöpfungen zu wissen.

Um diesen Zweck zu erreichen, würde er indessen nur eines einzigen Wissens, einer einzigen Person bedurft haben, welche angefangen hätte, alles mannigfaltige Geschaffene zu wissen, und dann von diesem Anfangspunkte weiter fortgeschritten wäre.

Diese Person wäre dann etwa durch die menschliche Gattung im Ganzen dargestellt. So ist es aber nicht, weil die menschliche Gattung des einheitlichen Selbstbewusstseins sowie der Fähigkeit entbehrt, Schmerz und Freude zu fühlen, sowie Empfindungen, nämlich des Gelben, Warmen und so weiter zu haben. Da auch die einzelnen Menschen ihr Wissen nicht mit den Wissen alles mannigfaltigen Geschaffenen, sondern nur eines Theils davon anfangen, so könnte der oben gedachte Plan Gottes vielleicht so verwirklicht sein, dass die Kenntniss der ganzen Mannigfaltigen zunächst auf mehrere einzelne Personen vertheilt worden wäre, dann aber irgend wie in eine Einheit, Summe gesammelt würde. Denn auch so würde ein Wissen anfangend im Wissen von allen mannigfaltigen Geschaffenen vorhanden sein. An diesem Einheitspunkte fehlt es aber mangels einheitlichen Selbstbewusstseins der menschlichen Gattung.

Auch Gott wäre nicht dieser Einheitspunkt, weil er ja schon vermöge seines Selbstbewustseins wüsste, wie das Mannigfaltige aus — dem einfachen Absoluten (Gotte) — [eventuell wie das geschaffene Mannigfaltige aus dem einheitlichen, aber ursprünglich mannigfaltigen Urgrunde] erzeugt worden wäre.

Gott soll ja hier mit dem Wissen des Mannigfaltigen [eventuell des geschaffenen Mannigfaltigen] angefangen, und sich in ein solches Wissen versenkt haben.

---

hh) 2. 97.

Es würde ja der ganze Plan Gottes: Vom Mannigfaltigen anfangend, zu wissen, wie dies vom Urgrunde erzeugt sei, von vorn herein verfehlt sein, wenn in dies neue Wissen das im Urgrunde, nämlich in Gott schon vorhandene Wissen jener Erzeugung von vorn herein mithineinflösse. Wir sehen also, der obengedachte Plan ist nicht derjenige Gottes in der Welt.

Achten wir nun darauf, dass jeder Mensch, vermöge seines verschiedenen Körpers und seiner verschiedenen Stellung in Zeit und Raum verschiedene Empfindungen nämlich des Warmen, Rothen u. s. w. hat, also je einen verschiedenen Theil der Welt weiss, so ergiebt sich als Plan Gottes: Anfangend im Wissen von je einem Theile des Mannigfaltigen (eventuell geschaffenen Mannigfaltigen) und allmählich zu diesem Wissen, das Wissen der übrigen Theile der Welt hinzufügend zu erkennen, wie dies Mannigfaltige vom Urgrund geschaffen ist. Es ergiebt sich hieraus, weil die Vernunft auf Vollständigkeit geht, eine Mehrheit von gleichwerthigen Aufgaben, so dass je eine von einem Menschen zu lösen ist.

Wenn nun auch der Weg auf welchem jeder Mensch die von Gott erwählte Welt nachweiss, seine eigene Schöpfung ist, so giebt es doch in der menschlichen Thätigkeit noch eine andere Seite, nämlich nicht nur nachzuwissen, was Gott vorgewusst und erwusst hat, sondern freischöpferisch in Lebenseinrichtung, Staatsbildung und Kunst thätig zu sein.

Dieser 2te Zweck des Menschen ist aber für sich selbst gar nicht denkbar und muss sich an den ersten, die Nachwissung der Welt anlehnen, ohne welche er in der Luft schweben und alles Thätigkeitsstoffes entbehren würde.

Selbiger zweiter Zweck der Menschen wächst aber von selbst an den ersten, die neue eingenthümliche Nachwissung der Welt heran, weil die schaffende Thätigkeit das Urwissens auch in seinen Theilthätigkeiten, den Menschen, sich vorfindet und auf die Allheit des zu Schaffenden gerichtet, auch das von den Menschen Schaffbare umfasst.

Aus dieser Auseinandersetzung ergiebt sich sofort:

einerseits, dass nicht wie der H. V. behauptet, der einzelne Mensch blosses Werkzeug der ganzen Menschheit, Mitarbeiter an der Aufgabe der letzteren, sondern dass jeder einzelne Mensch Selbstzweck ist und seine besondere Aufgabe hat; andrerseits, dass die menschliche Gattung nichts Selbstständiges ist und gar keine Aufgabe hat, sondern nur ein Sammelbegriff ist, wodurch die mehren einzelnen Menschen zusammengefasst gedacht werden, oder der Begriff eines allgemeinen Gesetzes, nach welchem die Einzelmenschen erbaut und eingerichtet sind.

Der Herr Verfasser hat nun die Zerspaltung der angeblichen menschlichen Gattung in Individuen Einzelmenschen nicht abgeleitet: d. h. in der Aufgabe menschlicher Kultur, Zurückwendung des

Mannigfaltigen in die Einheit des Urgrundes, kein Merkmal aufgewiesen, welches nöthigte und hervorbrächte, dass die Lösung der Aufgabe nur durch mehrere Personen geschehen könne.

Hält der Herr Verfasser den Einzelmenschen nicht für Selbstzweck, so hätte er für ihn nicht Unsterblichkeit der Seele beanspruchen sollen. Was läge am Einzelnen? Wenn er gestorben wäre, so würde der bis dahin von ihm gesponnene Faden der Kultur der Menschheit von einem Andern aufgenommen und weiter geführt werden. Wozu brauchte der Erste nach seinem Tode sich weiter zu entwickeln? Es käme ja nur darauf an, dass menschliche Kultur überhaupt wäre, und für diese wäre ja schon anderweit gesorgt.

Nur wenn man in jedem Einzelmenschen eine besondere Aufgabe annimmt und findet, dass er dieselbe im irdischen Leben nicht erfüllen kann, wird man genöthigt, auf ein zukünftiges Dasein zu schliessen, in welchem er die ungelöste zu Ende bringe.

Ingleichen hätte der Herr Verfasser bei seiner Grundanschauung dem Einzelmenschen nicht einen unersetzlichen Werth beimessen und hätte also namentlich Aufschneidung lebendiger Menschen für wissenschaftliche Zwecke gestatten müssen. Denn die Kultur der Menschheit im Ganzen würde durch eine solche Zulassung gewinnen.

Ebenso ist der vom Herrn Verfasser in der Lehre von der Strafe behauptete Satz, kein Mensch dürfe als blosses Mittel gebraucht werden, nicht folgerichtig behauptet, da nach der Grundanschauung des Herrn Verfassers jeder Mensch nur Mittel ist.

Der Herr Verfasser behauptet ferner, der einzelne Mensch sei nicht Einzelwesen, sondern immer in Gesellschaft mit anderen Menschen. Dieser Satz hat im Sinne des Verfassers die Bedeutung: Angenommen, wir wollten uns einen einzelnen Menschen als Einzelmenschen, d. h. ausserhalb der Gesellschaft mit Menschen bestehend, denken, so würden wir einen sich widersprechenden Begriff denken. Dies hat aber der Herr Verfasser nicht bewiesen, schon deshalb nicht, weil er überhaupt gar keinen Begriff des einzelnen Menschen aufgestellt hat, nicht abgeleitet hat, wie sich die angebliche Menschheit in einzelne Menschen spaltet. Nach der obigen Ausführung würde es aber dem Begriffe der Menschen als einem Wissen anfangend im Wissen von einem Theile der Welt nämlich Erde, Sonne, Mond und Sterne — gar nicht widersprechen, wenn er einsam wäre. Zum Begriffe der Einzelmenschen gehört:

1) dass er Empfindungen des Gelben, Warmen u. s. w. hat,
2) dass er zusammenfassendes Wissen ist.

Im Besitz beider Fähigkeiten kann er eben das in ihm enthaltene Mannigfaltige völlig verstehen und also seine Aufgabe lösen.

Das Beispiel Gottes, dessen Ebenbild nach dem Herrn Ver-

fasser der Mensch ist, widerlegt die Behauptung des Herrn Verfassers, der Mensch könne zur Selbstempfindung nur gelangen, wenn er von anderen gleichen Menschen wisse. *ii)*

Gott enthält Alles und weiss von keiner Aussenwelt, sondern nur von seinen Eigenschaften und seinen Gedanken, weiss aber doch von sich selbst. Dass die Menschen in Gesellschaft sind, liegt nicht wesentlich im Begriff des Menschen, sondern ist eine Einrichtung Gottes, den einzelnen Menschen ihre Aufgabe zu erleichtern.

Auf demselben Gesichtspunkte beruht die Aufeinanderfolge der Geschlechter.

II.

Nunmehr gehe ich zur Unterscheidung der Rechtslehre von der Sittenlehre im engeren Sinne über.

Aus dem Zusammenhange des Buchs ergeben sich zwei Merkmale, welche vereint — nach Ansicht des Verfassers — eine Sittenpflicht zur Rechtspflicht stempeln.

a) Nothwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Bedingungen des menschlichen Gemeinschaftslebens,
b) dass ein wirklich vorhandener Staat die betreffende Pflicht erzwinge.

Ich spreche von dem letzteren Merkmale zuerst.

Mit demselben steht die Behauptung des Verfassers im Zusammenhaug, es gebe im Naturzustande kein Recht.

Letzterer Behauptung kann ich nicht beipflichten. Zunächst haben wir gegenwärtig noch im Grossen und Ganzen den Naturzustand, weil es mehrere Staaten giebt und diese sich bekriegen. Ferner sieht der Herr Verfasser den Naturzustand als zu schlimm den angeblichen Rechtszustand innerhalb eines Staats als zu gut an. Es giebt auch gute, friedfertige, liebevolle Menschen, welche mich nicht gefährden, und welche ich daher zu tödten im Naturzustande keine Veranlassung hätte, vielmehr als Selbstzwecke, beziehentlich Werkzeuge der Vernunft achten müsste.

Ferner entbehren wir auch im Naturzustande nicht aller Rechtsmittel, haben vielmehr an der Selbsthilfe das auch im Staatszustande nächste, unentbehrlichste und meistens beste. Andrerseits gewährt der Staatszustand geringe Sicherheit. Haben wir doch erst neuerdings gesehen, dass weder der unbedingte noch der constitutionelle Alleinherrscher noch der Präsident einer Demokratie vor Vernichtung oder Verletzung ihres Körpers, von ihrem Staate haben bewahrt werden können. Ebenso im Vermögensgebiet.

Mit dem besten Recht verliert Jemand seinen Prozess wegen Zufälligkeiten. Hat er ihn aber gewonnen, so entzieht sich der

---

ii) 122.

Schuldner der Execution durch Flucht ins Ausland, oder durch Verbergung seines Vermögens und Ableistung des Manifestationseides. Letzterer Betrug ist in grossen Städten wie New York, London, Berlin schwer zu entdecken.

Der Staat leistet also nicht Rechtssicherheit. Gäbe es kein Recht ohne solche, so gäbe es also gar kein Recht. Im Uebrigen halte ich ebenfalls die Erzwingbarkeit für ein Unterscheidungsmerkmal der Rechtspflicht von der bloss sittlichen.

Was das zweite vom Herrn Verfasser aufgestellte Unterscheidungsmerkmal der Rechtspflicht von der bloss sittlichen Pflicht anbetrifft, Nothwendigkeit für die Bedingungen des Gemeinschaftslebens, *kk)* so versteht der Herr Verfasser darunter die Bedingungen dafür, dass an menschlicher Kultur gearbeitet werde, also dafür, dass die einzelnen Individuen da seien, nämlich geboren werden und am Leben bleiben, dass sie sich in dieser Gemeinschaft nicht stören nach dem Grundsatz der Coexistenz, dass jeder Mensch zu einer sittlichen Persönlichkeit erzogen werde, dass die früheren Geschlechter ihre Schätze an Wissen und Geldeswerth den nachfolgenden mittheilen und vererben.

Förmlich und ausdrücklich ist dies Unterscheidungs-Merkmal vom Herrn Verfasser aus dem Zweck der menschlichen Gattung, Zurückwendung des Mannigfaltigen in den einheitlichen Urgrund nicht abgeleitet, inhaltlich fehlt solche Ableitung nicht. Dieser Zweck kann nämlich inhaltlich nur durch freie sittliche Thätigkeit der Einzelnen erreicht werden.

Die Erreichung des Zweckes als Wirkung hat nun eine Ursache, bestehend aus einer Gesammtheit von Mitursachen, deren eine jene freie sittliche Thätigkeit ist. Die anderen Mitursachen können nun in Beziehung auf die letztere als Bedingungen von deren Wirksamkeit angesehen werden.

Immerhin sehen wir noch nicht, wie diese Unterscheidung eine verschiedene Behandlung der die Bedingungen des Gemeinschaftslebens betreffenden Thätigkeiten bewirke.

Das eigentliche Unterscheidungs-Merkmal ist, dass die freien sittlichen Handlungen ihrem Begriff nach nicht erzwungen werden können, was dagegen bezüglich der die Bedingungen das Gemeinschaftsleben betreffenden angeht. Trotzdem bleibt noch eine Verlegenheit, nämlich welche Handlungen denn zu den freisittlichen, und welche zu den für die Bedingungen des Gemeinschaftslebens erforderlichen gehören. Denn schliesslich wird die Verletzung jeder Pflicht unmittelbar oder mittelbar die Bedingungen des Gemeinschaftslebens verschlechtern, das ist einen Theil derselben zerstören. Also wäre die Erfüllung jeder Pflicht zur Erhaltung dieses Theils der Bedingungen des Gemeinschaftslebens nothwendig, mithin wäre

---

kk) 191. 196.

jede Pflicht Rechtspflicht, z. B.: Es ist sittliche Pflicht sich nicht zu betrinken, und nicht länger, als zur Erholung nöthig ist, müssig zu gehen. Die Verletzung dieser Pflicht bewirkt aber entweder dass der Uebertreter weniger erwirbt und sich und die Seinen schlechter ernährt, so dass dann er selbst oder die Seinen etwas früher sterben, worin eine Aufhebung der Bedingungen des Gemeinschaftslebens läge. Oder der Uebertreter wird seinen Geist etwas weniger gebildet haben, was mittelbar, weil es das äussere Gedeihen benachtheiligt, dann wieder denselben Erfolg hat.

Man könnte oder müsste also Leute, welche sich betrunken haben, oder müssig gegangen sind, strafen, was ja allenfalls ausführbar wäre.

Ein anderes Beispiel: Die Beschäftigung mit Wissenschaftslehre ist sittliche Pflicht jedes Einzelnen, als Anleitung wie die Aufgabe des Menschengeschlechts zu lösen und als unmittelbar die Lösung dieser Aufgabe verrichtend. Die Wissenschaftslehre und ihre Kenntniss durch Jeden ist aber auch nothwendig für die Erhaltung der Bedingungen des Gemeinschaftslebens. Denn ohne Wissenschaftslehre giebt es keine Erkenntniss des Sittlichen, ohne sittliche Einsicht ist der Einzelne dem zerstörenden Einflusse seiner sinnlichen Begierden und sonstigen Leidenschaften Preis gegeben und geht zu Grunde, und vernichten sich die einzelnen Menschen gegenseitig durch Mord, Raub, Diebstahl unmittelbar oder mittelbar.

Also wäre es nothwendig für die Bedingungen des Gemeinschaftslebens und also Rechtspflicht, dass jeder sich mit Wissenschaftslehre beschäftigte, natürlich in verschiedenem Umfange und Grade. Ein Zwang ist in dieser Beziehung äusserlich möglich, werden doch die Soldaten zwangsweis zum Gottesdienst geführt, oder könnten doch geführt werden.

Der Herr Verfasser versteht aber die Nothwendigkeit für die Bedingungen des Gemeinschaftslebens in der allermittelbarsten Weise, da er z. B. dem Staat erstens die Unterdrückung staatsgefährlicher Religionen erlaubt, ferner als Aufgabe die Erhaltung der öffentlichen Sittlichkeit stellt, und selbst Thierquälereien für rechtswidrig erklärt, wenn Gefahr vorhanden ist, dass die unsittliche Gesinnung den Thierquäler vielleicht oder allmählig dazu bringen werde, andere Menschen zu schädigen. Ich kann daher das vom Herrn Verfasser aufgestellte Unterscheidungs-Merkmal der Rechtspflicht: „Nothwendigkeit für die Bedingungen des Gemeinschaftsleben“ als zum Unterscheiden recht geeignet nicht anerkennen, und stelle eine andere Unterscheidung auf: Pflichten gegen sich selbst und gegen Andere. Die letzteren sind Rechtspflichten. Die Pflichten gegen sich selbst lassen sich nicht erzwingen, weil sie sämmtlich erhaltend oder verbessernd auf Vervollkommnung gehen diese indessen im selbstthätigen Wissen mit Freiheit bestehet. Jeder Zwang würde den Gezwungenen als selbstständigen Werth

vernichten und grade das Gegentheil der Vervollkommnung bewirken. Nur bei Kindern findet eine scheinbare Ausnahme statt, bis sie denkreif geworden sind d. h. richtig allgemeine abstracte Begriffe, Urtheile und Schlüsse bilden können. Kinder haben noch keinen Werth, sondern sind Objecte, auf welche wir, um aus ihnen einen Werth zu machen, einwirken.

Dagegen kann Jemand zur Erfüllung seiner Pflicht gegen Andere von Aussen her gezwungen werden, weil es hier nicht auf die Vervollkommnung des Gezwungenen, sondern darauf ankommt, dass der Andere, gegen welchen die Pflicht ist, die ihm gebührende Leistung erhalte.

Das Merkmal der Erzwingbarkeit ist aber als begrifflich möglicher, nicht als thatsächlich ausführbarer zu verstehn. Hätte der Bürger, welchem etwa sein Eigenthum vom Staatsherrscher willkürlich entzogen worden wäre, kein Recht mehr? Schliesslich wird auch die thatsächliche Erzwingbarkeit nie gänzlich fehlen, sondern allenfalls nur in einem ganz geringen Grade vorhanden sein.

Es darf hier nicht täuschen, dass der Staat nicht alle Rechte erzwingt, theils als zu unbedeutend, theils als genügend durch die Selbsthülfe geschützt, theils als seinen Zwangsmitteln entschlüpfend, z. B. die Rechte auf Theilnahme, Gastfreiheit, Gesprächigkeit, Geselligkeit. Erstens könnte ja auch der Staat Zwangsmittel anwenden, wie z. B. das Nichtgrüsseu nicht nur bei den Soldaten bestraft wird, oder doch bestraft werden könnte, sondern auch in anderen Verhältnissen unter Umständen die Beleidigungsklage begründen kann. Zweitens hat jeder Mensch die Mittel der Selbsthilfe zur Erzwingung obiger Rechte. Den Groben weist man zurecht, oder ist gegen ihn ebenfalls grob u. s. w.

Jedenfalls existirt die Pflicht gegen Andere, also die Rechtspflicht auch ohne den Staat, so dass dessen fehlende Mitwirkung den Rechtscharacter nicht beseitigt.

Auch der Herr Verfasser scheidet die Pflichten gegen sich selbst aus den Rechtspflichten aus, erklärt dagegen keineswegs alle Pflichten gegen Andere als Rechtspflichten.

Z. B. ist die Lüge nach dem Herrn Verfasser nicht immer Verletzung einer Rechtsverpflichtung, sondern nur, wenn sie den Bestand der Gemeinschaft angreift, also bei Rechtsgeschäften, namentlich über Vermögenswerthe. Aber wenn Jemand belogen, also sein Geist verschlechtert wird, ist dies nicht viel schlimmer, als wenn sein Rock beschmutzt oder zerrissen wird? Würde es einen Widersinn enthalten, jeden Lügner zu bestrafen, mindestens auf Antrag des Belogenen?

Gastfreundschaft ist nach dem Herrn Verfasser keine Rechtsflicht, *nn)* warum nicht?

---

nn) zu *g.*

Ist es widersinnig, dass ein Offizier im Kriege oder Frieden einer Gemeinde wegen unfreundlicher Aufnahme seiner Truppen eine Strafe auferlege, natürlich wegen unvollkommener Leistung mit der Hoffnung, im nächsten Falle eine bessere zu erlangen?

Selbst Pflichten gegen Andere, welche auf blosse Gesinnungen, d. i. gewissen Grundgedanken bezüglich des Andern gehn, sind der Erzwingung nicht gänzlich entzogen. Der Andere könnte wegen der zukünftigen schädlichen Folgen dieser Gesinnungen den Versuch machen, den Ersten zu belehren und denselben zwingen, ihn selbst wenigstens anzuhören, beziehentlich versuchen ihn zu dieser Anhörung zu zwingen.

Würde es aber Pflichten gegen Andere geben, welche ihrem Inhalt, ihrem Begriffe nach, nicht erzwingbar wären, so könnten sie allerdings nicht als Rechtspflichten angesehen werden.

Der Herr Verfasser behauptet, die rechtswidrige Handlung könne sehr sittlich, ja verdienstlich sein, *nn)* z. B. welches indess nicht vom Herrn Verfasser, sondern von mir selbst gebildet ist, wenn die ersten Christen die von den römischen Beamten geforderte Anbetung der kaiserlichen Bildsäulen weigerten.

Allein die Anwendung der Begriffe des Sittlichen und des Rechtswidrigen auf dieselbe Handlung ist unmöglich, weil das Recht — worunter aber ich nicht positives Recht verstehe — nur eine Art des Sittlichen, ein Sittliches mit einem gewissen Merkmal ist, mithin das Rechtswidrige, Verneinung eines Sittlichen, also unsittlich ist.

Da übrigens Rechtslehre und Sittenlehre auch nach dem Herrn Verfasser Zweige der Ethik sind, also aus derselben Wurzel spriessen, so muss selbst nach dem Systhem des Herrn Verfassers der von ihm zugelassene Widerspruch zwischen dem Recht und der Sittlichkeit auffallend erscheinen.

So verlangt denn der Herr Verfasser an vielen Stellen, dass der Einzelmensch seiner sittlichen Ueberzeugung den Vorzug gegenüber den Satzungen des positiven Rechts gebe. *oo)* In vielen andern Stellen wird dagegen die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung als die erste und wichtigste Pflicht hingestellt. *pp)*

Diese Stellen, welche ich nunmehr vorlese, lauten wie folgt:

I. Folgende Stellen sagen aus, man solle die eigene sittliche Ueberzeugung gegenüber dem Staatsgebot bevorzugen:

S. 304. Es bildet sich ein Gegensatz zwischen der thatsächlichen Obrigkeit und der rechtmässigen, welche nicht die Macht hat. Die einfachste Lösung bietet die Legitimitätstheorie, welche nicht die beste ist. Das formelle positive Recht steht oft einem höheren, materiellen Rechte gegenüber.

---

nn) 492. *oo)* 304. 306. 307. 310. 346. 384 *pp)* 304. 314. 342. 527. 258. 644. 654. 674.

S. 306. Wenn die frühere Obrigkeit durch eine neue gewaltsam verdrängt ist.

Hier liegt ein Gewissensconflikt vor, wo jeder frei zu entscheiden hat und eine allgemeine Regel nicht gegeben werden kann.

S. 307. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Bruch des formellen Rechts das bessere Recht erzeuge, und dass nun diesem zu gehorchen.

S. 310. Wo die Obrigkeit das Recht offenkundig bricht, da ist es sittliche Pflicht eines Jeden, für das verletzte Recht einzustehen.

S. 346. Der einzelne Fall wird immer vorkommen, wo das Gewissen des Einzelnen mit dem Gebot des positiven Rechts in Conflikt geräth. Hier ist es Pflicht, wo es nicht zu vermeiden, das Martyrium auf sich zu nehmen.

S. 384. In § 34 unter der Ueberschrift: „Antinomieen“ des Staatslebens heisst es:

Die zwingende Macht hat nur einen Sinn, wenn sie im Dienste des Rechts steht: nur unter dieser Bedingung kann der Mensch sich ihr unterwerfen, ohne seine Menschenwürde zu schädigen.

II. Die Stellen, welche unbedingten Gehorsam gegen den Staat fordern, lauten:

S. 304. Oberste Forderung ist, dass überhaupt ein Rechtszustand sei, wozu eine oberste Gewalt gehört. Der Rechtszustand überhaupt darf nicht pausiren.

S. 314. Das Recht als oberste Bedingung für alle menschlichen Zwecke ist nur im Staat.

Darum ist der Staat das Erste und Dringlichste. Das Erste ist, dass der Staat da sei.

S. 342. Ueberall sind die Interessen des Staats formell das Dringendste, weil Sicherheit und Ordnung im Staat Bedingung für alles Uebrige ist.

S. 527. Es wird vom Wesen der Strafe geredet. „Dass die Rechtsordnung geehrt und geachtet wird, ist das erste Rechtsgut.“

S. 258. Jeder hat vernünftigerweise nur diejenigen Rechte, welche ihm die positive Rechtsordnung zuweist.

Der Bürger hat nicht nur die Pflicht des Gehorsams gegen den ausgesprochenen Beschluss des Staats, sondern auch die Pflicht der selbstthätigen Förderung. Diese unendliche Verpflichtung ist von umfassender, von sittlicher Art.

S. 654. Dem Herrscher gilt die Verpflichtung des Staatsbürgers zu Treue, Gehorsam, unbegrenzter Hingebung.

S. 674. Die bewaffnete Macht besteht aus Menschen, die zum Dienste des Staats in unverbrüchlichster Disciplin erzogen sind, und muss selbst willenlos in selbstverständlichen Gehorsam den ertheilten Befehl vollziehen.

Diese Stellen lassen eine gewisse Vereinigung zu, nämlich: Das Recht hat seinen eigenen Kreis und die Sittlichkeitslehre ebenfalls, beide kommen wirklich in Widerstreit und in einem solchen gehen die sittlichen Gebote vor. — Aber da Recht und Sittlichkeit aus einer Wurzel spriessen, so ist in einem schliesslichen Denken ein Widerspruch zwischen beiden unmöglich.

Nach seinem Systhem hätte der Herr Verfasser m. E. eigentlich dahin kommen müssen, jeden Einzelnen unbedingt sittlich zu verpflichten mit Beiseitesetzung seiner eigenen sittlichen Ueberzeugung dem Gebot des staatlichen Herrschers unbedingt zu folgen. Denn damit menschliche Kultur sei, müssen Menschen sein und müssen die Bedingungen menschlicher Gemeinschaft sein, welche vom Staat geschaffen und erhalten werden. *pp*[2])

Also ist das Erste und wichtigste, dass der Staat sei und das Staatsgebot, das Gebot des Herrschers gelte.

Von dem von mir entwickelten Standpunkt aus regelt sich diese Frage wie folgt: Zwischen den Pflichten gegen sich selbst und den Pflichten gegen Andere, also den Rechtspflichten, kann zwar in einem vorläufigen Denken ein Widerspruch eintreten, nie aber schliesslich, weil zwischen beiden Arten Pflichten, als auf dem Boden der einheitlichen Vernunft entsprossen, ein Widerstreit undenkbar ist. Es wird sich immer ein Grund auffinden lassen, entweder der einen Pflicht den Vorzug zu geben, oder beide theilweis aufzuheben und theilweis bestehen zu lassen, so aber einen Einklang hervor zu rufen.

Sollte aber die sittliche Ueberzeugung eines Menschen mit dem Gebot des Staats, welchem er angehört, in Streit gerathen, so steht nur die Meinung eines Einzelmenschen derjenigen eines andern oder mehrerer Einzelnen, welcher Meinungen in Eins fallen, gegenüber, ohne dass zunächst ein vernünftiger Grund wäre, eine Partei zu verpflichten, ihre eigene Meinung unterzuordnen.

Handelt es sich nun um eine Unterlassung, so ist zu dieser der Einzelne, als der Schwächere sittlich gegen sich selbst und gegen den Stärkeren, den Staat und weil hiermit gegen den Andern auch rechtlich verpflichtet, weil jeder Erfolg des Handelns des Schwächern sofort durch ein Gegenhandeln des Stärkern schon im Keime und mit Erfolg beseitigt werden würde, mithin wenn der Schwächere die Handlung nicht unterlassen wollte, sondern zu handeln versuchte, Arbeitskraft sowohl des Schwächern, als des Stärkern ganz unnütz verbraucht werden würde.

---

pp[2]) S. 189.

Doch kann es keine sittliche Pflicht zur Unterlassung solcher Handlungen geben, ohne deren Vornahme das Leben keinen vernünftigen Werth hätte.

Dagegen ist der Schwächere nicht zu einem positiven Thun gegen seine sittliche Ueberzeugung sittlich verpflichtet, weil er zu demselben nicht gezwungen werden kann, da er ja eher sterben kann und muss. Denn gegen seine sittliche Ueberzeugung handelnd, würde er sich entwürdigen, wegwerfen und werthlos machen, wogegen er durch seinen Tod in ein anderes und für ihn jedenfalls besseres Dasein eingeht.

Unter diesen Umständen sind auch Zwangsmaassregeln des Staats, des Stärkeren gegen den Schwächeren, diesen zu einem positiven Thun gegen die eigene Ueberzeugung zu nöthigen, weil doch nutzlos der sittlichen Pflicht gegen den Schwächeren widersprechend und also rechtswidrig.

Ehelosigkeit, welche der Herr Verfasser nur für unsittlich erklärt, von Rechtswegen aber gestattet, hätte er auch für rechtswidrig erklären sollen, weil sie den äussern Bestand der Menschheit, die Bedingungen des Gemeinschaftslebens gefährdet und die Erhaltung der Menschheit in Frage stellt. Ein Zwang in dieser Hinsicht wird wohl meistens überflüssig, ein unmittelbarer aber immer thörig sein, wogegen ein mittelbarer z. B. in der Zeit der römischen Kaiser stattgefunden hat, in welcher die Ehe- und Kinderlosen mit erheblichen Rechtsnachtheilen bedroht waren.

Vom Standpunkt des Selbstzweckssein der Einzelmenschen aus ist die Ehelosigkeit ebenfalls als rechtswidrig zu erklären, die Begründung hiervon aber etwas verwickelt. Wir sehen nämlich bei unserer unvollständigen Erkenntniss des Weltplans gar nicht ein, dass vernünftiger Weise nach uns noch mehr Menschen leben müssten *pp*[3]) und weiter wie unsere Einsicht geht nicht unsere Verpflichtung.

Da ein Jeder nun einen grossen Theil seiner Arbeitskraft darauf verwenden muss, sich am Leben zu erhalten, so würde er, nach einer ersten Betrachtung verpflichtet sein, den Rest jener seiner Vervollkommnung zu widmen und also sich nicht zu verheirathen, weil er durch Ernährung und Erziehung der Kinder an der eigenen Vervollkommnung verhindert würde. Gesetzt aber, es hätte sich demzufolge Niemand verheirathet, so würde weder derjenige, welcher diese ganze Ueberlegung anstellt, noch seine Zeitgenossen, noch ihrer aller Vorfahren gelebt haben. Ein Jeder

---

pp[3]) Wir kennen noch nicht auf bestimmte Weise das Gesetz, welches die Theile der Welt bestimmt, von welchen im Wissen anfangend die Menschen entstehn. Nach demselben könnte aber die Zahl der Menschen endlich, beziehentlich verhältnissmässig klein sein.

Der Vortragende.

erklärt es aber für vernünftig, dass er selbst und seine Zeitgenossen und ihrer aller Vorfahren leben und gelebt haben.

Mithin muss ein Jeder die Verehelichung als sittliche Pflicht gegen sich selbst und gegen seine Zeitgenossen und gegen ihrer aller Vorfahren, mithin als Pflicht gegen Andere, mithin als Rechtspflicht aufstellen. Natürlich giebt es Gründe der Ausnahme von dieser Pflicht.

Der Herr Verfasser erklärt die Ehescheidung wegen Ehebruchs, welcher hier im weiteren Sinne zu nehmen ist und also z. B. den Fall einschliesst, wenn der Mann der Frau keinen Unterhalt gewährt, für rechtsmässig, durchaus folgerichtig aus seinem Systhem. Die Ehescheidung ist hier nothwendig, um die Bedingung der Entwickelung der zu scheidenden Ehegatten aufrecht zu erhalten. Der Herr Verfasser hätte aber die rechtlich zugelassene Ehescheidung auch für sittlich erklären müssen, während er das Gegentheil thut. Denn wenn es sittliche Pflicht ist, für menschliche Kultur zu arbeiten, so ist es auch sittliche Pflicht, deren Bedingungen, mithin in diesem Falle die Ehescheidung als Mittel für die letzteren zu wollen.

Wenn der Herr Verfasser behauptet, die Staaten im Verhältniss zu einander handelten vernünftigerweise nicht nach sittlichen Regeln, sondern nur nach ihrem Interesse, andrerseits aufstellt, für jede Kulturrichtung sei ein besonderes Volk und ein besonderer Staat nothwendig, so bewirkt er dadurch eine unlösbare Verwickelung. Was sollen nun die Leiter eines Staates thun?

Einerseits sollen sie wegen des eigenen Staats andere Staaten nicht achten, andrerseits aber die letzteren als von der Vernunft geforderte Bildungsträger ehren.

Der Herr Verfasser verlangt allerdings, die Staatslenker sollten nur das Interesse des eignen Staats maassgebend sein lassen. Es läge aber immerhin ein Widerspruch zwischen einem Sittlichkeitsgrundsatz und einem anderen vernünftigen Grundsatz des Handelns vor, welcher Widerstreit indessen in der einheitlichen Vernunft, inwiefern sie Gesetze des Handelns aufstellt, nicht vorkommen kann.

Die Lösung liegt darin, dass die Vernunft unbedingt einen einzigen Gesammtstaat erfordert, mithin jeder Staat berechtigt ist, alle anderen Staaten als wider die Vernuuft existirend anzusehn.

Ueber den Gegenstand der Rechtslehre.

Mit der Abscheidung der Rechtslehre von der Sittlichkeitslehre innerhaib des allgemeinen Grundsatzes der Sittlichkeit ist auch der Gegenstand der Rechtslehre bestimmt.

Der Herr Verfasser definirt denselben dahin: „Wir wollen in der Rechtslehre erkennen, wie im gewesenen und gegenwärtigen

positiven Rechte die Idee des Gerechten realisirt ist, unter Hervorhebung des Allgemeingültigen und Nothwendigen.

Um die Aufgabe, welche sich der Herr Verfasser gestellt hat, zu lösen, müsste er sich eigentlich die Kenntniss alles gewesenen und gegenwärtigen positiven Rechts verschafft haben, eine Arbeit, welche fast übermenschlich schwer und auch deshalb ihrem eigentlichen Zweck nicht gemäss wäre, weil eine Kenntniss alles positiven Rechts, wozu auch das zukünftige gehörte, doch nicht erreicht sein würde. Zu der Erkenntniss aber wie die Idee des Gerechten sich in der Realisirung gestaltet, nämlich wie sie unter Mitwirkung aller übrigen Momeute, welche zusammen mit der Idee des Gerechten das Besondere bewirken, sich bethätigt, dazu genügt schon die Kenntniss des positiven Rechts eines einzigen Staates, ja eines Theils dieses Rechts.

Richtig an der Behauptung des Verfassers ist dieses, dass allgemeine Sätze kein vollständiges Wissen enthalten, und dass ein selbstständig Wissbares, ein vollständig Gewusstes, erst dann gewusst wird, inwiefern nach den Ordnungsregeln, welche in jenen Sätzen enthalten sind, die einzelnen Dinge oder Verhältnisse geordnet worden sind und so gedacht werden. Andrerseits können jedoch allgemeine Sätze, wenn auch nur theilweises Wissen enthaltend, doch in sich widerspruchslos sein und können ihnen die einzelnen wirklich vorhandenen Dinge entsprechend sein müssen, nämlich dann, wenn nothwendiger Weise jene einzelnen Dinge in Gemässheit jener Sätze gebaut und eingerichtet sind.

Die Einheit des Selbstbewusstseins beweist nun aber das Herstammen alles Gewussten aus einem einheitlichen Grunde und bürgt daher für das Vorhandensein desselben Gesetzes in jedem selbstständigen Wissensinhalte, in jedem einzelnen Dinge.

Dies Allgemein-Gesetzliche, abgesehen von den sonstigen Bestandtheilen des Besonderen wünschen wir nun hier in Beziehung auf den Rechtsbegriff zu wissen, um überall, wo erst gehandelt werden soll, zu wissen, was recht ist und überall, wo schon gehandelt worden ist, zu wissen, ob rechtmässig gehandelt worden.

Ueber den Rechtsbegriff.

Die Rechtspflicht hat nach dem Herrn Verfasser den Gesichtspunkt, zu hindern, was die Bedingungen des Gemeinschaftslebens hindert. Aber hiermit ist nicht auszukommen, wir müssen selbige auch positiv wollen, denn dadurch, dass man hindert, was die Erzeugung neuer Menschen hindert, werden noch keine neuen Menschen erzeugt.

Was das Moment der Gerechtigkeit beim Rechtsbegriff anbetrifft, dass also die Maxime der Handlung sich zu einer allgemeinen Gesetzgebung eigne, so schätzt der Herr Verfasser im Einklang mit seinem Systhem den Werth des einzelnen Menschen nach dessen

Bedeutung für die menschliche Gattung. Der Herr Verfasser hält daher unter Umständen Sclaverei, Leibeigenschaft und andere Einschränkungen für gerechtfertigt. Allein schon jenes formelle Prinzip der Gerechtigkeit führt auf Gleichwerthigkeit der Einzelnen. Angenommen, ich wollte mir den höchsten Werth, dem andern Menschen gar keinen beimessen, so wäre dies viel für mich gewünscht und wenig erreicht. Der Andere würde ebenso denken müssen und mich also tödten und berauben.

Nehme ich aber als vernünftig an, ich hätte nur gleichen Werth mit den Anderen, so müssen die Anderen, weil geistig mir gleich eingerichtet, ebenso denken und also auch nur gleichen Werth für sich beanspruchen. Dann erhalte ich nur soviel, als aus meinem mit dem Werthe der Andern gleichen Werthe folgt, erhalte dies aber sicher.

Was ich so erhalte genügt auch für meine Entwickelung.

Es eignet sich also nur das Princip der Gleichwerthigkeit der Individuen zu einer allgemeinen widerspruchslosen Gesetzgebung.

Dies Resultat ergiebt sich auch aus dem Begriffe jedes Menschen, als eines Einzelwesens bestimmt vom Wissen eines Theils der Welt anfangend, die ganze Welt zu verstehen. Denn es ist das Verstehen der Welt von jedem Theile derselben aus — auf gleiche Weise gefordert, weil die Vernunft auf Vollständigkeit geht, und haben also die Aufgaben der einzelnen Menschen für die Vernunft gleichen Werth.

Allerdings zieht nun noch nicht die Gleichwerthigkeit der Individuen, jedes als Ganzes genommen, auch die Gleichberechtigung jedes einzelnen in Ansehung eines jeden Inhalts des Handelns nach sich, sondern kann vielmehr wegen der Verschiedenheit der Individuen, grade zur Geltendmachung der Gleichwerthigkeit derselben, Verschiedenheit der Berechtigung hinsichtlich gewisser Handlungsinhalte fordern.

Trotzdem muss die Sclaverei, welche der Herr Verfasser unter Umständen zulässt, sowohl vom Standpunkt des Selbstzweckseins der Individuen, als schon nach dem formellen Prinzip der Gerechtigkeit für unbedingt und unter allen Umständen rechtswidrig erklärt werden.

Bezüglich der Freiheit als Moment des Rechtsbegriffs wäre es wünschenswerth gewesen, wenn der Herr Verfasser sich darüber geäussert hätte, ob der Selbstmord rechtmässig ist.

Aus dem Systhem des Herrn Verfassers heraus ist der Selbstmord für rechtswidrig zu erklären. Denn damit menschliche Kultur sei, müssen Menschen sein. Damit der Einzelne an der Kultur arbeite, muss er zwar frei sein, aber soweit das Interesse des Ganzen es erlaubt. Wer aber nicht lebt, kann nicht an der Kultur der Menschheit arbeiten und hat keinen Nutzen von seiner Freiheit.

Durch den Selbstmord würden die Bedingungen des Gemeinschaftslebens zum Theil aufgehoben werden. Niemand hat daher die Freiheit sich zu tödten, erst wenn er lebt, und für sein Leben hat er Freiheit.

Ist der Selbstmord rechtswidrig, so ist es auch die Beihilfe dazu und noch vielmehr die Tödtung eines Andern mit dessen Einwilligung.

Wenn der Herr Verfasser den Zweikampf für nothwendig für Aufrechterhaltung der Ehre erklärt, so hätte er nicht blos milde Bestrafung, sondern Straflosigkeit für denselben beanspruchen sollen. Leugnet man jene Nothwendigkeit, so wird aus dem Systhem des Herrn Verfassers heraus, wonach Selbstmord und Tödtung eines Andern mit dessen Einwilligung rechtswidrig sind, der Zweikampt zu bestrafen sein, da der letztere mindestens ein Versuch solcher Tödtung ist.

Jene Nothwendigkeit fehlt aber in der That, weil die berechtigten Zwecke des Zweikampfs sich auch durch andere Mittel erreichen lassen. Nicht bei allen gebildeten Völkern war und ist der Zweikampf üblich, und wissen auch bei uns ohne solchen die Geistlichen ihre Ehre zu wahren.

In Beziehung auf das aus der Freiheit fliessende Recht auf seine Befugniss zu verzichten, sagt der Verfasser ganz richtig, dass dieser Verzicht in jedem Falle nur für den Verzichtenden, nicht aber für die andere Person, namentlich den Staat wirksam ist, welcher auf die betreffende Sache oder Handlung ein anderes selbstständiges Recht hatte.

Die Frage ist, welche Wirkung hat der Satz „Volenti non bet injuria“ (Dem Wollenden geschieht nicht Unrecht) im Strafrecht?

In dieser Beziehung wäre es wünschenswerth gewesen, wenn der Herr Verfasser sich über die Frage geäussert hätte, ob die Tödtung eines Andern mit dessen Bewilligung rechtswidrig sei. Aus dem Systhem des Herrn Verfassers heraus ist dies zu bejahen.

Die positive Gesetzgebung hat in Beziehung auf diese Frage, mit welcher wir die ähnliche des Selbstmordes verbinden, geschwankt.

Nach römischem Recht ist der Selbstmord in der Regel straflos, *qq)* wogegen die Tödtung eines Andern mit dessen Einwilligung, wie jede andere Tödtung behandelt wird, nur das diejenige des befehlenden Herrn durch seine Sclaven gebilligt wird. *rr)*

Nach gemeinem deutschen Strafrechte — vor Errichtung des Norddeutschen Bundes — galt Selbstmord für rechtswidrig und wurde früher mit unehrlichem Begräbniss bestraft. *ss)*

---

qq) Feuerbach, Lesebuch des gem. Strafrechts, 14. Ausg. Mittermaier 1847. § 241. Heffter, Lehrbuch des gem. Rechts 1846 (III. Ausg. 1857) § 226. *rr)* Mittermaier a. a. O. § 35. *ss)* Feuerbach a. a. O. § 241. 243. Heffter a. a. O. § 227. Meister, Principia juris criminalis Germanici edit. sec. 1792 § 180.

Der Versuch des Selbstmordes wurde willkürlich, doch möglicher Weise hart, dagegen Beihilfe zum Selbstmorde nicht bestraft.*uu)*

Hatte Jemand einen Anderen mit dessen Einwilligung getödtet, so war diese letztere für die Frage der Strafbarkeit überhaupt unerheblich. *vv)*

Nach A. L. R. für die preussischen Staaten vom 5. Februar 1794, Theil II. Tit. 20 § 803 wird der Selbstmord nicht bestraft, nach § 826 daselbst der Mörder eines Anderen mit Todesstrafe bedroht und in § 834 daselbst verordnet: „Wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet oder ihm zum Selbstmorde behilflich ist, wird mit 6- bis 10-jähriger und bei dem Verdacht, den Wunsch zum Tode bei dem Getödteten selbst veranlasst zu haben, mit lebenslänglicher Festungs- oder Zuchthausstrafe bestraft.“

Nach dem preussischen Strafgesetzbuch von 1851 ist Selbstmord, Versuch desselben und Beihilfe dazu straflos, die Einwilligung des von einem Anderen Getödteten aber unerheblich. *ww)*

Nach dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der Fassung von 1876 ist Selbstmord, Versuch desselben und Beihilfe dazu straflos. *xx)*

Nach § 216 desselben wird aber derjenige, welcher einen Andern auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen tödtet nur mit Gefängniss nicht unter 3 Jahren bestraft. Der Versuch ist nickt strafbar. *zz)*

Hiernach wird der Gehilfe zum Selbstmord nicht bestraft, wohl aber derjenige, welcher einen Anderen auf dessen Wunsch tödtet.

Vergleichen wir beide Fälle. Beihilfe zum Selbstmord liegt vor, wenn Jemand auf Bitte des Anderen demselben eine Tasse mit Gift reicht, welches der Andere freithätig trinkt, so dass er in Folge dessen stirbt.

Der andere Fall liegt vor, wenn Jemand auf Bitte des Anderen diesen ersticht.

Beim Selbstmord wollte der Selbstmörder seinen Tod und nahm eine Handlung vor, welche bei dem damaligen Causalzusammenhange in der Welt seinen Tod zur Folge hatte. Ebenso wollte der Gehilfe zum Selbstmorde den Tod des Selbstmörders und nahm eine Handlung vor, welche bei dem damaligen Causalzusammenhange in der Welt den Tod des Selbstmörders sur Folge hatte — indem er nämlich dem letzteren die Tasse voll Gift reichte.

Bei der Tödtung mit Einwilligung des Getödteten wollte der

---

uu) Heffter a. a. O. § 227. *vv)* Meister a. a. O. § 132. Heffter a. a O. § 230. conf. Bercer, Lehrbuch des Strafrechts, im Jahre 1882 neueste Ausgabe § 83 S. 134. Feuerbach a. a. O. § 35. *ww)* § 175 ders folg. conf. Appenbach. Commentar dazu von 1867 pag. 15. 16. Beseler 1851. Commentar zum preussischen Strafgesetzbuch v. 349. *xx)* § 211 folg. Oppenhoff. Commentar zu dem Strafgesetzbuch 1873. § 211 unter N° 7. *zz)* § 1, § 43 des Strafgesetzhuchs.

letztere seinen Tod und nahm eine Handlung vor, welche bei dem damaligen Causalzusammenhange in der Welt seinen Tod bewirkte, er bat nämlich den späteren Tödter ihn zu tödten. Der Tödtende wollte den Tod des Getödteten und nahm eine Handlung vor, welche bei dem damaligen Causalzusammenhange in der Welt den Tod bewirkte; er bewegte nämlieh seine, den Dolch haltende Hand in einer gewissen Weise.

Wir sehen also Hilfe zum Selbstmorde und Tödtung eines Anderen auf dessen Wunsch sind 2 — was einerseits den Helfer und den auf Wunsch des Anderen den letzteren Tödtenden und andererseits den Selbstmörder und den auf seinen Wunsch Getödteten anbetrifft — völlig gleichliegende Fälle.

Dennoch wird nach heutigem Recht der Gehilfe zum Selbstmorde nicht, derjenige aber, welcher einen Anderen auf dessen Wunsch tödtet, allerdings bestraft.

Die Gesetzgebung befindet sich daher mit sich selbst im Widerspruch.

Der Herr Verfasser, nach dessen Systhem der Selbstmord rechtswidrig zu erachten ist, würde den Gehilfen beim Selbstmord strafen, ebenso wie den, welcher einen Anderen auf dessen Wunsch tödtet.

Die Strafe ist nach dem Herrn Verfasser die Erweisung der Nichtigkeit des verbrecherischen Willens im Verbrechen selbst. r. 533. Vom Standpunkt des Selbstzweckseins der Einzelnen ist die vorliegende Frage wie folgt zu entscheiden.

a) beim Selbstmord.

Ich gehe davon aus, dass eine Weiterentwickelung der Seele nach dem Tode stattfindet. Das einzige Kennzeichen der Wahrheit ist Widerspruchslosigkeit im Ganzen unsres Wissens. Sofern wir uns aber einen Begriff vom Menschen machen, würde in denselben ein Widerspruch hinein kommen, wenn wir nicht eine Entwickelung des Einzelwesens nach dem Tode annehmen.

Bei der Rechtswidrigkeit des Selbstmordes kommen in Betracht:

1) die Frage, ob man den Anderen, welcher im Begriff ist, sich selbst zu tödten, daran hindern kann,

2) ob man den Versuch des Selbstmordes,

3) ob man den Gehilfen beim Selbstmorde bestrafen kann und soll.

Erstens ist der Fall möglich, dass der Selbstmord der Pflicht gegen sich selbst gemäss ist und keine Pflicht gegen Andere verletzt, dass er also nicht rechtswidrig ist, z. B. ein schwerverwundeter Krieger leidet die grässlichsten Schmerzen, während er voraussichtlich nur noch wenige Stunden zu leben hat.

Zweitens:

Der Selbstmord ist der Pflicht gegen sich selbst gemäss, verstösst aber gegen die Pflicht gegen Andere. Z. B. unheilbare körperliche Krankheit und Schmerzen machen Jemandem sein Leben

völlig qualvoll und nutzlos, so dass er sich nicht mehr vervollkommnet, ohne ihn jedoch der Fähigkeit zu berauben seine Kinder gross zu ziehen. Die Pflicht gegen sich selbst würde hier den Selbstmord gebieten, welcher indess wegen der Pflicht gegen Andere ausgeschlossen und mithin rechtswidrig ist.

Drittens:

Der Selbstmord ist der Pflicht gegen sich selbst zuwider, aber nicht derjenigen gegen Andere, also nicht rechtswidrig, z. B. wenn ein alter Mensch sich tödtet, welcher keine besonderen Pflichten gegen andere Menschen hat und auch der allgemeinen Pflicht, die von Anderen empfangene Bildung wieder Anderen mitzutheilen, genügt hat.

Vierter Fall:

Der Selbstmord verstösst sowohl gegen die Pflicht gegen sich selbst, als gegen die Pflicht gegen Andere und ist also rechtswidrig.

In allen Fällen, wo der Selbstmord nicht rechtswidrig ist, darf man denjenigen, welcher ihn vornehmen will, daran nicht hindern, weil man durch dieses Hindern der Pflicht gegen ihn zuwider, also rechtswidrig handeln würde, indem man die zu seinem Selbstzwecksein gehörige Freiheit aufhöbe.

In allen Fällen, wo der Selbstmord rechtswidrig ist, darf man eine solche Hinderung vornehmen.

In diesen letzteren Fällen wäre der Versuch des Selbstmordes an und für sich strafbar, wenn es nur eine passende und mögliche Strafe gäbe. Die Strafe ist immerhiu ein Mittel zur Verhinderung des Verbrechens.

Dem Selbstmord gegenüber ist nun jede Strafe unwirksam, da schon ohne die Strafe mit der Vorstellung der That die Vorstellung des höchsten menschlich denkbaren Uebels verknüpft ist. Der Versuch eines rechtswidrigen Selbstmordes ist mangels Strafe nicht zu bestrafen.

Die Beihilfe zu einem Selbstmorde, welcher nicht eine Pflicht gegen sich oder Andere verletzt, ist ebenfalls durchaus sittlich und rechtmässig.

Würde Jemand einem Andern Hilfe zu einem solchen Selbstmord leisten, welcher der Pflicht desselben gegen sich selbst zuwider wäre ohne rechtswidrig zu sein, so würde immerhin der Beihelfer seine Pflicht gegen den Selbstmörder verletzt, mithin rechtswidrig gehandelt haben. Er wäre aber von den Uebrigen im Staate zu bestrafen, weil für jeden Einzelnen als Theil der ganzen Vernunft auch der Verstorbene, der Selbstmörder, weil derselbe Theilzweck und Selbstzweck der Vernunft war, ebenfalls Zweck war, mithin jeder Einzelne von der Vernunft berufen war und ist, die diesem Zwecksein zuwider laufende Handlung des Beihelfers zum Selbstmorde zu hindern.

Wenn der Selbstmord sogar rechtswidrig ist, ist natürlich auch die Beihilfe rechtswidrig, und also strafbar.

Wenn und soweit nun aber der Beihelfer zum Selbstmorde strafbar ist, so handelt derjenige, welcher ihn dazu auffordert, also beim Versuch des Selbstmordes derjenige, der ebeu den Versuch anstellte, pflichtwidrig gegen den Beihelfer und also rechtswidrig, weil er diesen zu einer demselben nachtheiligen, ihm Strafe zuziehenden Handlung veranlasste. Allein eine Strafe ist für diese rechtswidrige Anfforderung zur Beihilfe am Selbsmorde so wenig möglich, als für den Versuch des Selbstmordes.

Dem Selbstmorde und der Beihilfe dazu steht innerlich völlig gleich der Fall, wo Jemand auf sein Verlangen von einem Andern getödtet wird.

Entsprechend ist der Fall zu beurtheilen, wenn Jemand seinen Körper beschädigt hat, oder sich hat von einem Andern beschädigen lassen. Nur wird das Resultat dadurch anders, das eine Strafe für denjenigen, welcher seinen eigenen Körper rechtswidrig beschädigt, möglich ist.

Falls Jemaud sein Sachvermögen beschädigt, oder durch einen Andern beschädigen lässt, kommen diese Prinzipien ebenfalls mit der eben erwähnten Abänderung zur Anwendung. Würde also Jemand sein Sachvermögen ganz boshaft oder neidisch zerstören, so wäre dies rechtswidrig, der Pflicht gegen die Anderen widersprechend, welche er mit dem zerstörten Vermögen hätte fördern können.

Die Befugniss mit seinem Sachvermögen beliebig zu schalten als Regel soll mit dem Vorstehenden nicht angegriffen sein. Auch der Herr Verfasser unterwirft den Eigenthümer zu Gunsten seiner Familie Beschränkungen. S. 613.

Duell.

Vom Standpunkte des Selbstzweckseins der Einzelnen ist der Zweikampf für jeden Theilnehmer Versuch der Tödtung des Andern mit dessen Einwilligung und rechtswidrig, weil hier der Wille des Andern seinen eignen Tod herbeizuführen, unsittlich ist, insofern sich die berechtigten Zwecke des Zweikampfes auf andere Weise erreichen lassen. Also handelt jeder der beiden Zweikämpfer nach dem Obigen rechtswidrig.

Es ist daher einerseits für jeden Dritten rechtmässig, einen Zweikampf, welcher erst stattfinden soll, zu hindern. Andererseits kann eine Bestrafung der Zweikämpfer seitens des Staats nicht stattfinden, weil der Zweikämpfer schon durch den Zweikampf selbst mit dem, wenigstens möglichen Tode, der höchsten Strafe bedroht war, mithin jede Strafandrohung seitens des Staates theils überflüssig, theils unwirksam sein würde.

Vom Staat.

Wenn nach dem Herrn Verfasser die Hauptthätigkeit des Staates seine Selbsterhaltung ist, nämlich Schaffung und Erhaltung der Rechts-Ordnung, und er sich bei Anwendung der Mittel für diese Zwecke auf das Nothwendigste beschränkt und die Freiheit der Einzelnen möglichst wenig einschränkt, so würden hiernach nur gemeinnützige Unternehmungen ausserhalb der Staatsthätigkeit liegen Das heisst, Unternehmungen, welche eben nicht nothwendige Mittel sind, zur Aufrechterhaltung der Staatsordnung, *zz)* sondern nur allen Bürgern Nutzen gewähren, wie z. B. der St. Gotthardtstunnel für Deutschland oder der Suez-Kanal für Aegypten.

Diese Beschränkung der Thätigkeit des Staats folgt indess nicht aus den letzten Principien des Herrn Verfassers, welche unter Zurücksetzuug der Einzelmenschen Kultur der Gattung, als des Ganzeu fordern und mithin recht eigentlich den Staat zu gemeinnützigen Unternehmuugen in Thätigkeit setzen müssten, sondern beruht auf einer m. E. zu weit getriebenen Rücksicht auf die Freiheit der Einzelmenschen. Das kleine Opfer an Geld und Freiheit, welches hier der Einzelne für das gemeinnützige Unternehmen bringt, wird ihm durch den ihm aus demselben zufliessenden Nutzen mehr als ersetzt. Eben deshalb ist auch vom Standpunkt des Selbstzweckseins der Individuen die Thätigkeits des Staats in gemeinnützigen Unternehmungen gerechtfertigt.

Der Verfasser lässt ganz folgerichtig den Staat seine Bürger verbrauchen, da nur die Gattung Zwecke habe, der einzelne Mensch nur Werkzeug sei.

Vom Standpunkt des Selbstzweckseins des Einzelnen stirbt der Einzelne, welcher für sein Vaterland in den Tod geht, immer auch für sich selbst.

Denn ohne den Grundsatz, man solle für Aufrechterhaltung der Rechts-Ordnung sein Leben opfern, würde kein geordneter Zustand gewesen sein, es wären nicht so viele Menschen am Leben geblieben und noch andere erzeugt worden, dass man selbst erzeugt worden wäre. Man wäre nicht einmal in die Lage gekommen, sein Leben opfern zu können und hätte nicht einmal das verkürzte Leben genossen, welches nun durch die Aufopferung geendet wird.

Wenn der Staat vom Herrn Verfasser Naturwille ohne Bewusstsein und Freiheit genannt wird, so ist dies eine, meines Erachtens unrichtige Uebertragung des Begriffs „Wille,“ welchen wir nur in einem bewussten Wesen kennen, auf ein Gebiet, welchem dieses Merkmal abgeht.

Man müsste Folgendes unter Naturwille verstehen:

1) Jeder Mensch hat — ursprünglich unbewusst — einen ange-

---

zz) r. 682. „dass das Unentbehrliche und Dringliche geschehe.“

borenen Begriff, vermöge dessen er thätig ist, die Bedingungen des menschlichen Gemeinschaftslebens zu erhalten. Ich will dies staatsbildende Thätigkeit nennen.

2) Die Menschen, indem sie aufeinander einwirken, vereinen, ferner unbewusst ihre staatsbildenden Thätigkeiten, d. h. jeder nimmt bei seiner staatsbildenden Thätigkeit, welche er als solche nicht kennt, sondern für etwas anderes ansieht, auf die staatsbildende Thätigkeit der Andern Rücksicht, welche er als solche ebenfalls nicht kennt, sondern für etwas Anderes hält. Z. B. zwei Staaten bekriegen sich, jeder um den anderen zu vernichten. Der Erfolg ist aber Entstehen eines neuen, beide umfassenden Staates.

Was nun das erste Moment des angeblichen Naturwillens anbetrifft, laut dessen der Mensch einen ihm angeborenen Begriff gar nicht wüsste, so ist dies bei dem Selbstbewusstsein des Menschen unmöglich und mindestens findet ein undeutliches Bewusstsein statt. Schon hiermit fällt der Begriff des Naturwillens.

Dass der Herr Verfasser so stark dagegen ankämpft, dass der Staat durch Willenseinigung der Menschen entstehe, ist mir auffallend, da Werk und Urheber sich einander nicht zu schämen brauchen. Der Herr Verfasser begründet seine Auffassung dadurch, dass, da die Träger des Staates immer wechseln würden, folgeweise das Recht des ihm gebührenden bleibenden Charakters entbehren würde. Allein über die meisten Rechtsgrundsätze herrscht Uebereinstimmung. Kein Mensch hat bestritten, oder bestreitet die Sätze: Du sollst nicht tödten, stehlen, die Ehre kränken, kaum den anderen, dass bei der Besteurung grundsätzlich eine Bevorzugung nicht stattfinden dürfe. Die Veränderung der Träger des Staates wird daher nur für verhältnissmässig kleine Rechtsgebiete Aenderungen hervorrufen. Anderntheils ist es zwar nothwendig, dass die vollkommene Vernunft, unter denselben Umständen, immer nur dasselbe für Recht erkläre, wogegen es unvermeidlich ist, dass die Meinungen der unvollkommenen Menschen über das, was Rechtens ist, wechseln.

Nehmen wir an, dass der Staat nicht durch Willensbeschluss der Menschen sei, so finden wir in der Wirklichkeit doch auch keine Unveränderlichkeit des Rechts. Der Mangel einer solchen darf also auch nicht dagegen angeführt werden, dass der Staat auf der Willenseinigung der Einzelnen beruhe.

Der Herr Verfasser ist bei Ausschluss der Gründung des Staats in der Willenseinigung der Einzelnen nicht durch die Besorgniss geleitet worden, diese Gründer und Träger des Staats könnten gelegentlich die anscheinende Obrigkeit absetzen, da er letztere für den Stärksten beansprucht, *zz)* dieser aber nicht wohl abgesetzt werden kann.

---

zz) 384.

Wenn der Herr Verfasser den Staat für eine Substanz erklärt, so kann ich dem nicht beipflichten. Spinoza *aa)* versteht unter Substanz das, was an sich ist, und durch sich verstanden wird, dessen Begriff nicht des Begriffs einer anderen Sache bedarf, von welchem er abgeleitet werden müsste.

Nach Kant ist Substanz das Beharrliche in der Anschauung. Kritik der reinen Vernunft. Elementarlehre II. Theil, I. Abschnitt, II. Buch, 2. Hauptstück, A. erste Analogie.

Fichte erklärt: Es ist nur eine Substanz, ursprünglich das Ich Sie ist das Allumfassende, nicht das Dauernde, dauernd nur sehr abgeleitet.

„Fichte. Grundlage der gesammten Wissenschaftslehre, „2. Auflage 1802, S. 79, S. 152.“

Lotze erklärt: Veränderlich ist nur das Wesen, welches sich als eins im Wechsel vorkommt, zusammenfassende Erinnerung hat.

„Metaphysik § 96, 97.“

Nach meiner eigenen Ansicht ist der Begriff der Substanz aus dem Ich, von welchem allein wir unmittelbar wissen, abstrahirt. Weiss ich vom Gelben oder Warmen, so weiss ich, dass ich es bin, welcher vom Gelben oder Warmen weiss. Also das ganze Ich, indem es einen seiner besonderen Inhalte weiss, weiss hierbei nothwendigerweise sich als Ganzes mit. Also das ganze Ich, als das bei jedem seiner Theile mitgewusste wissende Ganze ist die Substanz.

Dieses Ich — wenn man sagt: „Ich bin es, welcher das Gelbe weiss,“ ist nicht leer, weil man ja dann von ihm nicht hätte etwas, ein Beschaffenes, nämlich dies hätte aussagen können, dass es das Gelbe wisse, vielmehr ist dieses Ich ein Wissen, von einem gewissen, manigfaltigen Inhalte. Der Begriff der Substanz stellt also das Verhältniss der Theile des Ichs zum Ich als der Ganzheit des Wissens vor, und kann auf gar keinen anderen Inhalt, als welcher selbst ein Wissen, eine Ganzheit des Wissens, ein Ich ist, angewendet werden.

Thut man letzteres doch, so denkt man ein Unverstandenes, z. B wenn man Honig als Substanz denkt, etwa als Einheit der Gründe der Empfindungen des Gelben, Süssen und Weichen, oder als Träger dieser 3 Gründe, welcher als ein 4. Beschaffenes diese 3 beschaffenen Gründe trage. Wir würden hierbei fehlerhafterweise ungedacht gelassen haben, wie denn jene Einheit sei und wie das vierte Beschaffene es mache, die drei anderen Beschaffenen zu tragen.

Kurz ausgedrückt: Substanz ist das bei seinen Theilen nothwendig mitzuwissende ganze Wissen.

Hiernach ist der Staat nicht Substanz, denn er ist nicht

aa) Ethik Theil I, Abth. III.

Wissen, da er das einheitliche Selbstbewusstsein entbehrt und ihm die Fähigkeit fehlt, Freude zu fühlen und Empfindungen des Rothen, Warmen u. s w. zu haben.

Der Staat ist auch nicht in der vorliegenden Beziehung ein Ganzes mit Theilen, so dass jeder der letzteren nur unter Hinzudenkung des Staats gedacht werden kann. Es enthält keinen Widerspruch sich Cromwell zu denken, ohne sich den Englischen Staat hinzuzudenken. Ich kann mir wohl denken, dass Cromwell seiner Zeit die von ihm versuchte Auswanderung aus England glücklich ausgeführt und dass er dann einsam auf einer Insel gelebt hätte. Dagegen ist Schiller die Substanz, von welcher sein Wallenstein, Fiesco, die Jungfrau von Orleans Theile sind.

Schillers Wallenstein kann ich mir ohne Widerspruch nicht denken, ohne den ganzen Schiller, ohne denselben Schiller, welchen ich auch bei Fiesco hinzudenke, hinzuzudenken.

Auch würde die Frage nach dem Beschaffenen, welches ich, mir die Theile des Staates denkend, nothwendig als Ganzes hinzu denken sollte, unbeantwortet bleiben. Man nehme Cäsar und Numa Pompilius. Welches ist denn das Gleiche, dasselbe Beschaffene, dasselbe Ganze, welches ich jede dieser beiden Personen denkend, nothwendig hinzudenken müsste? Allerdings ist von der Bildung des Numa Pompilius auch ein Stückchen in Cäsar enthalten, dieselbe ist indessen eine gewisse Gesetzmässigkeit, das Mannigfaltige vereint zu denken, nicht ein Beschaffenes, ist eine Gesetzmässigkeit im Wissen einer jeden jener beiden Personen, ist Form an dem beschaffenen Inhalte derselben.

Endlich zwei Menschen Cäsar und Pompejus, welche in Wechselwirkung stehen, bilden nicht eine einzige Substanz Zwar muss ich bei jeder Einzelhandlung des Cäsar, um sie vollständig zu wissen, den ganzen Cäsar hinzudenken, aber nicht auch den Pompejus, sondern muss den letzteren nur bei solchen Einzelhandlungen des Cäsar hinzudenken, welche durch ihn (Pompejus) verursacht und veranlasst worden sind. Nur wenn ich bei jeder Handlung des Cäsar den ganzen Cäsar und auch den ganzen Pompejus hinzudenken müsste und ebenso bei Pompejus, bildeten diese beide Personen nur eine Substanz.

Deswegen also, weil die Menschen in Wechselwirkung stehen, bilden sie nicht eine Substanz. Allerdings sind die Menschen nur Theile, Theilgedanken Gottes, als der absoluten Substanz, als der bei jedem Wissensinhalte nothwendig hinzuzuwissenden Ganzheit des Wissens, aber im Verhältniss Mensch zu Mensch machen sie keine Substanz, den Staat aus.

Der Herr Verfasser nennt nun den Staat Substanz.

a) wegen seiner Dauer,

b) weil der einzelne Mensch nicht ohne den Staat zu denken sei.

Erstens muss bestritten werden, dass die Dauer Merkmal der Substanz ist.

Das Urwissen in seinem Urzustande weiss seine mehren Eigenschaften und ist Substanz, weil keine derselben ohne das ganze Urwissen gedacht werden kann. Andererseits kommt dem Urwissen, betrachtet, wie es in seinem Urzustand ist, weder Veränderung noch Dauer zu.

Eventuell würde auch aus der Dauer nicht nothwendig auf Substanzialität zu schliessen sein, weil die Dauer sich auch bei einer — abstract vorzustellenden — immer gleichen Gesetzmässigkeit am Beschaffenen vorfindet, diese Gesetzmässigkeit aber kein Beschaffenes mithin nicht Substanz ist.

Endlich ist in diesem ganzen Vortrage ausgeführt, dass der einzelne Mensch allerdings ohne den Staat, ohne Widerspruch gedacht werden kann, und dass angenommen, der Einzelne könnte nur unter Hinzuwissen des Staats gedacht werden, man unter Staat nicht ein Beschaffenes, nicht eine Substanz hinzudenken würde.

Der Staat ist nicht Beschaffenes, ist nicht Wissen, entbehrt des einheitlichen Selbstbewusstseins, ist nur Verbindung mehrerer einzelner Menschen, eine gewisse Art der Wechselwirkung mehrerer Substanzen aufeinander, Form der Verbindung mehrerer Einzelsubstanzen.

Der Herr Verfasser verwirft den Idealeinheitsstaat, weil die einzelnen Staaten besondere Kulturrichtungen auszubilden hätten. Aber sowenig die Einzelmenschen innerhalb desselben Staats, ebensowenig brauchen die in einem Staat vereinigten Völker ihre Eigenthümlichkeiten aufzugeben.

Die Geschichte weist Staaten auf, welche mehrere Völker, ohne diese als besondere Kultureinrichtungen zu zerstören, enthielten, das Perser-, das Römer-Reich, jetzt die Schweiz und Oesterreich.

Endlich haben erst neulich sehr mächtige Staaten ihre Streitigkeiten einem Schiedsspruche unterworfen und damit einen Anfang des Einheitsstaates gemacht. Dass derselbe noch nicht da ist, liegt blos an der mangelnden sittlichen Bildung der Einzelmenschen, welche zu verbessern gar nicht unmöglich ist. Die Vernunft verlangt unbedingt den Einheitsstaat, welcher alle Menschen umfasst, weil dann nicht mehr Krieg sein kann und die denkbar grösste Macht zur Unterdrückung des Unrechts sowie für gemeinnützige Unternehmungen vorhanden sein wird, endlich alle Staatslasten für jeden Einzelnen mindest gross sein werden.

Von den Rechtssubjecten.

Mit Recht ist beim Verfasser der Staat das Hauptrechtssubject, welches uns verpflichtet. Vom Standpunkt des Sonderzwecksseins der Einzelmenschen ist der Staat nur ein Verein der Einzel-

menschen zur Beförderung der Zwecke Aller, der Todten, Lebenden, Zukünftigen, mithin gar kein selbständiges Rechtssubject, sondern wird als solches nur erdichtet, um sehr verwickelten Gedankenverbindungen einen kurzen Ausdruck zu geben.

Das vom Herrn Verfasser aufgestellte Kennzeichen der menschlichen Persönlichkeit, nämlich menschliches Antlitz ist m. E. zu äusserlich. Sollte im einzelnen Falle bewiesen werden, dass ein Geschöpf mit menschlichem Antlitz gar nicht lernen könnte, allgemeine abstracte Begriffe zu bilden, zu urtheilen, und zu schliessen, und der Gesetzmässigkeit des Wissens, die ganze Welt verstehen zu können, entbehrte, also dass es thierisch dumm wäre, so könnte es nicht als Mensch gelten.

Der Herr Verfasser verwirft von seinem Standpunkt aus folgerichtig die Rechtssubjectivität der Verstorbenen, da dieselben nicht mehr die menschliche Kultur fördern können. Vom Standpunkt des Sonderzweckseins der Einzelnen kommt man auf Rechtssubjectivität der Todten für solche Fälle, wie wenn Ramses in einem Felsen eine Inschrift hat meisseln lassen, welche daselbst keinen Lebenden hindert. Man könnte das Verbot muthwilliger Zerstörung derselben als ein Recht des Verstorbenen ansehen, selbstverständlich indem man eine Entwickelung der Verstorbenen nach ihrem Tode annimmt. Hier ist die blosse Möglichkeit maassgebend, dass der Einwirkung der Verstorbenen auf die jetzt Lebenden bei späterem Zusammensein dieser mit jenen im künftigen Leben den Verstorbenen bei ihrer dann vor sich gehenden Entwickelung vortheilhaft sein könnte.

Der Herr Verfasser verwirft von seinem Standpunkt mit Recht die uns verpflichtende Rechtssubjectivität fremder Staaten und deren Bürger. Vom Standpunkt des Selbstzweckseins der Einzelnen sind die Bürger fremder Staaten, nicht aber diese letzteren als verpflichtende und als verpflichtete Rechtssubjecte anzuerkennen.

Ueber die allgemeinen Aussagen, welche sich von jedem einzelnen Rechte machen lassen.

Folgerichtig von seinem Standpunkt behauptet der Herr Verfasser, dass Jemand nie ein Recht bloss in seinem Interesse, vielmehr immer auch in demjenigen der menschlichen Gattung habe. Vom Standpunkt des Selbstzweckseins der Individuen hat jeder in der Regel sein Recht nur im eigenen Interesse und ist, wenn er eine Befugniss zum Vortheile eines Andern hat, nur der Beauftragte desselben als des Berechtigten. Es enthält allerdings nicht grade einen Widerspruch, dass Jemand eine Befugniss um eines Andern willen habe, ohne als dessen Beauftragter zu gelten. Z. B. wenn Jemand auf seinen Wunsch von einem Andern getödtet wäre, so würden die Ueberlebenden, wenn sie den Tödtenden straften, dies nicht in einem anzunehmenden Auftrage des Verstorbenen thun können, doch aber wegen des unbedingten Zweckseins des letzteren thun müssen.

Hiermit ist meine Beurtheilung der zur Sprache gebrachten Punkte erschöpft.

Hierauf erhielt zunächst Herr Professor Dr. Lasson das Wort. Derselbe sagte:

Dem eben gehörten Vortrage gegenüber befinde ich mich in einer gewissen Verlegenheit. Selten in meinem Leben habe ich die Empfindung so lebhaft gehabt, wie wenig doch ein Autor sich vorzustellen vermag, was ein Leser aus seinen Ausführungen alles herauszulesen im Stande ist. Nicht ohne meine Zustimmung hat der Herr Vortragende das von der verehrten Gesellschaft gewünschte Referat über meine „Rechtsphilosophie“ übernommen; als fachmässig gebildeter Jurist ist er ja auch offenbar für eine solche Aufgabe vorzüglich geeignet. Nichts desto weniger kann ich in dem, was der Herr Vortragende mir an Ansichten und Aeusserungen zugeschrieben hat, den Inhalt meines Buches nicht wiedererkennen. Ich bekenne mich kaum zu irgend einem der Sätze, die er in dem Buche gefunden haben will, noch weniger wo möglich zu dem Zusammenhange, in dem er sie gefunden haben will. In vielen Fällen ist das gerade Gegenteil von dem, was mich der Herr Vortragende sagen lässt, dasjenige was ich wirklich gesagt zu haben glaube; in anderen Fällen erinnere ich mich nicht, Gegenstände, über die mir ganz bestimmte Aeusserungen zugeschrieben werden, überhaupt nur berührt zu haben. Ich kann diese Discrepanz zwischen der Auffassung von dem Inhalte des Buches, die der Herr Vortragende hat und die ich selber habe, nur darauf schieben, dass ich mich durchgängig in dem Buche zu dunkel und zu ungeeignet ausgedrückt habe, als dass unvorbereiteten Lesern meine wirklichen Ansichten deutlich genug entgegenträten.

Gestatten Sie mir, wenigstens einige der mir zugeschriebenen Ansichten, für die in Anspruch genommen zu werden mir besonders peinlich sein würde, ausdrücklich von mir abzulehnen. Ich halte es nicht für die Aufgabe der Rechtsphilosophie, das Allgemeingültige aus dem positiven Rechte auszusondern; ich bin auch nicht der Meinung, dass hauptsächlich nur die Gattung existiere und nur sie allein Zwecke habe, und dass dagegen die Einzelmenschen nicht Selbstzweck, sondern nur Werkzeuge der Gattung seien. Ich halte es wie andere vernünftige Menschen auch für eine ganz verruchte Schlechtigkeit zu glauben, dass der Mensch im Naturzustande verpflichtet wäre, den anderen zu tödten, und dagegen erst im geordneten Rechtszustande verpflichtet wäre, Leben und Besitz anderer zu achten. Ich bin nicht so undelicat, die Ehelosigkeit für unsittlich, und nicht so fanatisch, den unbedingten Gehorsam gegen den Staatsherrscher für vernünftig zu erklären. Ich glaube keineswegs, dass die obrigkeitliche Gewalt

dem Stärksten zufällt, und noch weniger, dass der Staat sich als den Erzieher der Erwachsenen betrachte und sie als Unmündige behandele. Dass gegen Bürger anderer Staaten keine Rechtsregeln gelten, scheint mir der reine Widersinn, und den Zweikampf halte ich durchaus nicht für ein durchaus zu billigendes Notmittel. Die väterliche Gewalt ist nicht nach meiner Ansicht ein Staatsamt, und von Pflichten gegen sich selbst zu sprechen würde ich Bedenken tragen. Nirgends lasse ich mir einfallen zu bestimmen, was rechtmässig oder rechtswidrig ist; das überlasse ich vielmehr wohlweislich dem Richter auf Grund des positiven, geschriebenen oder ungeschriebenen Gesetzes. Und so könnte ich noch lange fortfahren Widerspruch zu erheben, wenn ich nicht fürchten müsste, Sie zu ermüden.

So gern ich es daher auch gesehen hätte, dass meine rechtsphilosophischen Theorieen zum Gegenstande der Diskussion in dieser verehrten Gesellschaft gemacht würden, so scheint mir das doch auf Grund des eben vernommenen Referates nicht wohl möglich zu sein. Vielleicht möchte es mir dagegen gestattet werden, über das was ich mit meinem „System der Rechtsphilosophie“ wirklich gewollt habe, ein paar Andeutungen in diesem Kreise vorzutragen.

Wie ich es für die Aufgabe der Philosophie überhaupt halte, das Seiende zu begreifen, d. h. die Vernunft im Seienden aufzuzeigen, so erscheint es mir als die Aufgabe der Rechtsphilosophie, in dem vorhandenen Rechte seine Vernünftigkeit nachzuweisen und es als ein integrierendes Glied in dem einheitlichen, aus der Zweckthätigkeit des Absoluten fliessenden Bau des Universums zu erfassen. Dieser Aufgabe scheinen mir die bisher vorhandenen Bearbeitungen der Philosophie des Rechts nicht vollkommen zu genügen. Denn abgesehen von denen, welche sich darauf beschränken, über die psychologischen Ursachen der Entstehung des Rechts und seiner einzelnen Bestimmungen zu sprechen, oder die Nützlichkeiten zu erörtern, mit denen das Recht auf die menschlichen Verhältnisse einzuwirken bestimmt ist, so haben auch die Besten unter denen, welche das Recht einer philosophischen Betrachtung unterzogen haben, meistens geglaubt, nicht sowohl die Vernünftigkeit in dem vorhandenen Recht aufzeigen, als vielmehr aus eigener Einsicht ein Ideal des Rechtes aufstellen zu müssen, dem gegenüber das vorhandene Recht eher als eine Abweichung und Verirrung und nicht als eine Verwirklichung der Vernunft erschien. Dadurch verschärfte sich dann der naturgemässe Gegensatz zwischen der geschichtlichen und der philosophischen Auffassung vom Rechte bis zur Unverträglichkeit. Jene, von der richtigen Ansicht ausgehend, dass das vorhandene positive Recht jedesmal der organische Ausdruck des nationalen Geistes sei, versäumte darüber allzuoft, der inneren Notwendigkeit des sich in seine Momente explicierenden Begriffes nachzugeben, und

begnügte sich, die geschichtliche Thatsache als solche festzustellen und die unendlichen Einzelheiten in ihrer Zufälligkeit neben einander aufzuzählen; diese verlor, in ihre Abstractionen versenkt, den Blick für das Wirkliche und seine ideale Bedeutung, an den Gebilden des eigenen Denkens als dem vermeintlichen idealen Rechte das geschichtlich Vorhandene messend und meisternd. Diesen Gegensatz auszugleichen ist die Absicht meiner Rechtsphilosophie. Es galt mir, der Bedeutung des Geschichtlichen im Rechte im vollsten Maasse gerecht zu werden, in der geschichtlichen Thatsache selbst aber die ideale Macht des Begriffes, der sie gestaltet, aufzuzeigen als das immanente einheitliche Princip aller ihrer tausendfach verschiedenartigen Einzelheiten.

Das Wichtigste war dabei, die herkömmlichen Missverständnisse zu vermeiden, die aus der Vieldeutigkeit des Wortes Recht entspringen. Meine Rechtsphilosophie versteht unter Recht schlechterdings nur das g e l t e n d e, p o s i t i v e, nicht bloss das hier oder heute gilt, sondern auch das irgendwo oder irgendwann wirklich gegolten hat, und als das charakteristische Kennzeichen des Rechtes erscheint mir dies, dass zu seiner Durchführung die physische Macht des Staates bereit steht, zur Entscheidung aber über das was Recht ist ein Richter von anerkannter Vollmacht vorhanden ist. Dass dieses so charakterisierte System von Bestimmungen zum Begriffe des Menschen notwendig gehört, habe ich aus der Natur des menschlichen Willens abzuleiten gesucht; das Ziel der Untersuchung ist der Beweis, dass die formell möglichst fixierte und durch den Zwang gesicherte Ordnung eine deutlich für sich bestehende und vollkommen abgesonderte Sphäre des Daseins ausmacht, die zugleich für den gesamten Zusammenhang des Universums von entscheidender Bedeutung ist. Dadurch wird nun mit der beliebten Annahme eines N a t u r r e c h t s oder V e r n u n f t r e c h t s völlig gebrochen. Was nicht gilt, ist eben kein Recht; alles Recht existiert nur in geschichtlicher Besonderheit, und übt in eigentümlicher nationaler und zeitlicher Form die Function, für alles Menschliche die gesicherte Basis herzustellen. Dass etwas positives Recht ist, das beweist, dass es im wesentlichen vernünftig, durch die Natur der Sache und die Eigentümlichkeit der Menschen, durch den geschichtlichen Process erfordert und hier und jetzt das Beste ist, weit besser, als irgend ein erträumtes Ideal sein könnte.

Durch den Charakter einer äusseren, formellen, fixierten, durch Zwang geschützten Ordnung unterscheide ich nun auch das Recht von den anderen Gesetzgebungen, denen der Wille unterliegt, von der Sitte, der Moral, der religiösen Sittlichkeit. Wenn die Ethik alle Formen der vernünftigen Willensbestimmung umfasst, so ist offenbar die Rechtsphilosophie ein Teil der Ethik neben der Lehre von den Sitten, von der Moral und von der

Religion, und zwar bildet sie den ersten Teil der Ethik, wie auch das Recht die niedrigste, aber die grundlegende Form vernünftiger Willensbestimmung ist. Da Recht, Sitte, Moral wohl allesammt dem gleichen Gebiete angehören, aber unter einander wesentlich verschieden sind, so ist leicht einzusehen, dass diese verschiedenen Gesetzgebungen auch Verschiedenes, ja Entgegengesetztes gebieten können, wie denn in der That Rechtsgebot und Moralgebot gar nicht selten in den diametralen Gegensatz zu einander treten.

Den Grund für die Stufenfolge dieser verschiedenen Gesetzgebungen für den Willen zeige ich auf in dem Entwicklungsgesetze des Willens, welcher zuerst nur natürlicher Wille und berufen ist, geistiger, freier Wille zu werden. Das Recht ist äussere Gesetzgebung für den natürlichen, den Trieben ergebenen Willen; aus dieser Bestimmung gilt es mir in strenger Consequenz alle unterscheidenden Eigentümlichkeiten des Rechtes abzuleiten. Es ergeben sich daraus drei Hauptgesichtspunkte, unter denen das Recht zu betrachten ist. Das Recht schafft erstens eine äussere Ordnung, um die Willkür der zufälligen Triebe soweit einzudämmen, dass die Willkür des Einen neben der jedes Anderen bestehen kann; es erweist sich zweitens, dass das Recht dies leisten kann nur, indem es in seinen Bestimmungen das Gerechte als das auf dem Grundsatze des zureichenden Grundes beruhende Allgemeine und Gleiche annähernd zu verwirklichen strebt; und für das bei der notwendig übrig bleibenden Discrepanz zwischen der positiven Rechtsbestimmung und dem an sich Gerechten noch offen Gelassene, was durch die Principien der Ordnung und des Gerechten nicht gedeckt wird, erweist sich als gestaltende Macht ein drittes Princip, dass der Freiheit, soweit dieselbe in diese Sphäre einzugehen vermag; Freiheit heisst im Rechte die Innerlichkeit, welche sich in dem scheinbar Zufälligen der positiven Rechtsbestimmung ihren characteristischen Ausdruck verschafft; sie ist ein der Sitte verwandtes Princip, während von der Freiheit in höherer Bedeutung im Rechte nicht die Rede sein kann. Es ergiebt sich, dass das Recht, sofern es durch das Princip der Ordnung gestaltet ist, die Bestimmung hat, 1) die Bedingungen des Gemeinschaftslebens als der Bedingung für alles Menschliche zu wahren und dass es auf das unentbehrliche Minimum dieser Bedingungen beschränkt bleibt; ferner 2) dass es sich auf die äusseren Güter, die äusseren Handlungen und die die letzteren bestimmende Absicht bezieht, ohne sich weiter auf die tieferen Motive des Willens einzulassen; 3) dass es in der Form des anerkannten und sicher erkennbaren, durch Macht geschützten Gesetzes als System von begrifflich gegliederten Bestimmungen existiert; 4) dass es durch die Motive von Furcht und Hoffnung auf den natürlichen Willen des Triebes wirkt; 5) dass des Rechtes wesentliche That ist, die Sphäre der

Befugniss für jeden abzugrenzen, nicht Pflichten aufzuerlegen, und dass es nur die eine selbstverständliche Rechtspflicht von rein negativen Charakter giebt, fremde Befugniss nicht zu verletzen, d. h. die Grenzen der eigenen Befugniss nicht zu überschreiten, so dass also das Recht nicht, wie man es neuerdings zuweilen construiert hat, aus Imperativen besteht, sondern den Charakter einer lex permissiva trägt. Aus dem Verhältniss des Rechts zum Gerechten, das es anstrebt aber nicht erreicht, ergiebt sich der Unterschied von formellen und materiellen Recht und die Notwendigkeit, das stricte Recht durch die Billigkeit zu ergänzen und zu durchbrechen. Als durch das Princip der Freiheit zum Spiegel der Innerlichkeit gestaltet, erzeugt sich das Recht geschichtlich als Gewohnheits-, Gesetzes- und Juristenrecht, auf allen diesen Stufen in der Form organischen Wachsens und Werdens, so dass die grundlegende nationale Anschauung den ganzen Aufbau des Rechtssystems einheitlich durchdringt; die unendlichen Einzelheiten der geschichtlichen Rechtsbildung aber selbst wieder auf eine übersichtliche Zahl verschiedener Richtungen der Rechtsentwicklung sich zurückführen lassen.

Auf Grund des so fortgestellten Begriffes des Rechtes erweist sich nun ferner der Staat als die realisierte Rechtsordnung, und dass er dies ist, erschöpft seinen Begriff. Der Staat selbst ist Person; damit ist ebensowohl die Lehre von der Volkssouveränetät wie die von der selbstständigen Herrlichkeit der Obrigkeit widerlegt; die Souveränetät ist immer die des Staates und der Obrigkeit nur vom Staate übertragen. Da aber die Thätigkeit des Staates als der obersten Quelle alles Zwanges schlechthin nur auf die Schöpfung, Wahrung und Durchbildung der Rechtsordnung geht, so ergiebt sich daraus die dann Begriffe des Rechtes entsprechende Begrenzung der Staatsthätgkeit auf das unentbehrliche Minimum der Coëxistenzbedingungen. Auf diese Bestimmung gestützt, bekämpft meine Rechtsphilosophie jede Art von Sozialismus als derjenigen Staatsauffassung, welche den Staat zum Diener der gesellschaftlichen Interessen erniedrigt und seine Thätigkeit ein unbeschränktes Gebiet unter dem Gesichtspunkt des Nutzens zuweist. Ist der Staat seinem Begriffe nach realisierte Rechtsordnung, so ist nicht Cultur, nicht Wohlfart sein Zweck, sondern allein das Recht; er hat überall einzugreifen, um Störungen abzuwehren, um das unentbehrliche Minimum der Bedingung zu wahren, um sich selbst und um die Rechtsordnung zu erhalten; wollte er mehr, so ergäbe das einen Zustand des Unrechts und der Unfreiheit. Freilich jenes Minimum, worauf sich die Staatsthätigkeit bezieht, hat sehr verschiebbare Grenzen und ist abhängig von der jedesmaligen Beschaffenheit der Menschen und ihrer Verhältnisse wie von der äusseren Lage des Staates selber. Jedenfalls aber geht die geschichtliche Entwicklung dahin, dass die Staats-

thätigkeit extensiv immer weiter eingeschränkt wird, intensiv aber auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete immer weiter zunimmt.

Wie für die wirthschaftlichen Interessen, so gilt es auch für die idealen Interessen der Kunst und Wissenschaft, dass sie wesentlich der freien Initiative der Bürger überlassen und vom Eingreifen des Staates frei bleiben, soweit als es jedesmal möglich ist, d. h. soweit als nicht die Selbsterhaltung des Staates als der realisierten Rechtsordnung die Staatseinmischung und rechtliche Regelung notwendig macht. Darin ist auch die Grenze der religiösen Lehr- und Cultusfreiheit zu finden. Der Staat ist die alleinige Quelle alles Rechts, auch für die Kirche; die Redensart von der freien Kirche im freien Staat hat keinen rechten Sinn. Der Staat hat ein Interesse an der Förderung der Religion und der Kirche; aber in allen ihren äusseren Ordnungen ist die Kirche der rechtsbildenden Macht des Staates unterworfen.

Der Staat hat seine concrete historische Existenz als Nationalstaat, als Ausdruck und Spiegel der nationalen Culturform. Das Ziel seiner Entwicklung ist die Freiheit als möglichst umfassende Heranziehung seiner Bürger zur Teilnahme an staatlicher Thätigkeit, die Gleichheit als Gleichheit vor dem Gesetze, d. h. als ausnahmslose Herrschaft des bestehenden Gesetzes und als Absehen von allen unwesentlichen Unterschieden zwischen den Menschen, um den wesentlichen Unterschieden entsprechend nach gleichem Maassstabe die Rechte und die Lasten auszuteilen. Wenn auf diese Weise die schroffe Trennung zwichen den Volksgliedern stetig schwindet, so wächst dafür stetig die alle zu einem Volke verbindende Gesinnung der Brüderlichkeit. Die in der Spannung zwischen Recht und Macht begründete Unvollkommenheit jedes bestimmten Staatswesens treibt die Staaten in den geschichlichen Process. Die Vielheit der Staaten setzt die schroffe Ausschliesslichkeit des einen Staatswillens allen anderen gegenüber in der Form der Souveränetät, welche wohl in der Form des Völkerrechts ein rechtsähnliches Verhältniss zwischen den Staaten, aber kein wirkliches Rechtsverhältniss gestattet. Darum vollzieht sich der geschichtliche Lebensprocess der Staaten durch die grossen Krisen der Kriege hindurch, welche dem einzelnen nationalen Staatswesen das Maas reiner geschichtlichen Wirksamkeit zuweisen. —

Das etwa mag ausreichen, um den Gang der Untersuchung im ersten Teile meiner Rechtsphilosphie, der die allgemeinen Lehren von Recht und Staat enthält, anzudeuten. Im zweiten speciellen Teile habe ich die Rechtsbestimmungen selber systematisch zu ordnen unternommen. Meiner Auffassung von den Aufgaben der Rechtsphilosophie entsprechend habe ich mich in das Detail des positiven Rechts weit tiefer einlassen zu müssen geglaubt, als es in irgend einem früheren Werke über Rechtsphilosophie der Fall ist; der hauptsächliche Gesichtspunkt dafür war immer die strenge

systematische Anordnung und Ableitung alles Einzelnen aus dem Begriffe des Rechtes selber. Selbstverständlich war es meine Absicht nirgends, meine Ansichten über das was Recht sein sollte mitzutheilen, sondern nachzuweisen, wie die Idee des Rechtes die Einzelheiten der Rechtsbestimmuugen bedingt und sich geschichtlich fortschreitend in ihnen verwirklicht. Ich spreche also wie jener, der objectiv über Empfangenes berichtet, auch da wo der Form nach, um lästige Umständlichkeit zu vermeiden, ich im eigenen Namen zu sprechen erschien.

Der erste Abschnitt des zweiten Teils, der die allgemeine Lehre von den Rechtsbestimmungen enthält, erlangt zunächst in der Lehre von den Rechtsquellen. Das Resultat, dass es für die Geltung einer Bestimmung als einer rechtlichen nur eine Quelle giebt, nämlich den Willen des Staats, dass dieser für den Inhalt dessen was er als Recht will gelten lassen, die Gewohnheit, die Wissenschaft, die Autonomie walten lassen kann, dass aber die Gesetzgebung in der Form der Codification allein die möglichst vollendete Form der rechtlichen Bestimmungen zu sichern vermag. Es wird ferner gezeigt, in welches Schwanken das Recht gerät in Bezug auf die Grenzen seiner Gültigkeit nach Raum und Zeit, nach den Subjecten, für die es gilt, nach der Art wie es gilt, absolut oder dispositiv, und endlich wird die Funktion des Richters als die für Rechtsbildung abschliessende gezeichnet, indem der Richter in freier Reproduktion des allgemeinen Satzes das Recht im concreten Einzelfalle feststellt. Die Lehre von den Rechtssubjecten beschäftigt sich besonders mit dem Nachweis, dass die juristische Person keine fingierte, sondern eine reale ist. Die Betrachtung des subjectiven Rechtes, der Berechtigung, erweist, dass es ein unbedingtes Recht nicht giebt, dass in der unvermeidlicheu Collision der Rechte wie im Notstand jedes wohlerworbene Recht anderem besserem Rechte zu weichen bereit sein muss. Die Erwägung der Collision des Rechtes mit der blossen, rechtlich nicht begründeten Thatsache führt zu einer Umgestaltung der Lehre vom Besitze, der im weitesten Sinne als thatsächliche dauernde Ausübung von Verfügungsmöglichkeiten gefasst und dessen bedingte rechtliche Geltung aus dem Begriffe des Rechtes abgeleitet wird. In der Lehre von den Rechtshandlungen gilt es besonders, die bindende Kraft vertragsmässiger Verpflichtung mit dem Charakter des Rechts als eines Erlaubnissgesetzes in Einklang zu bringen und die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb deren die Rechtordnung der Absicht der Parteien rechtliche Gültigkeit verleiht. Die Lehre vom Unrecht endlich stellt drei Arten des Unrechts fest: das schuldlose Unrecht, die Fahrlässigkeit und das Verbrechen, begründet das Recht der Praevention in der Bedrohung der widerrechtlichen Handlung mit Uebeln durch die Zweckmässigkeit, das Recht der Strafe selbst aber durch die Gerechtigkeit, welche for-

derte, dass die Nichtigkeit des schuldvollen Willens erwiesen, die erschütterte Autorität der Rechtsordnung wiederhergestellt, der angerichtete ideelle Schade in der Form der Vergeltung ausgeglichen werde.

Nachdem sodann die Einteilung der Rechtsbestimmungen in privates und öffentliches Recht gerechtfertigt und dem Privatrecht alles das zugewiesen worden ist, was nicht mittelbar den Staat, seine Glieder und seine Functionen betrifft, wird zunächst das Privatrecht behandelt unter den Kategorien der Rechte der Persönlichkeit, des Rechtes der Personenverbände und des Vermögensrechts. Die Rechte der Persönlichkeit bezeichnen das Gebiet der sogen. Grundrechte. Das Recht der Personenverbände umfasst das Familienrecht. Ehe, väterliche und vormundschaftliche Gewalt, Verwandtschaft; sodann den persönlichen Dienstverband: Gesinde, Hausbeamten, Arbeitsgenossen; endlich den corporativen Verband auf Grund der Berufs- und Standesgemeinschaft oder der Verfügung gemeinsamer Zwecke und Interessen. Die systematische Einordnung dieser Gebiete und damit zum Teil das Verständniss ihrer eigentümlichen Natur ist bisher in der positiven Wissenschaft des Rechtes wie in der Rechtsphilosophie am meisten verfehlt worden. In dem folgenden Abschnitt über das Vermögensrecht war es die Hauptabsicht, das Sondereigentum mit seinen Consequenzen, der Ungleichheit des Vermögens und der Not der Meisten, den socialistischen Anfechtungen gegenüber dadurch in Schutz zu nehmen, dass das Sondereigentum in seiner stricten Durchführung als Ausfluss der Idee des Rechts, als Bedingung der freien Persönlichkeit und ihrer freien Bethätigung nachgewiesen wurde. Daraus folgt denn, dass die Entwicklung des Rechts auf Einschränkung des Gemeineigentums und der Gemeinwirtschaft, dagegen auf Ausdehnung des Sondereigentums und der Sonderwirtschaft geht. Da aber die Institution des Eigentums eine Schöpfung des Rechtes ist, das Recht festsetzt, wie Eigentum erworben wird und welchen Inhalt die Eigentumsberechtigung hat, so ergiebt sich einerseits, dass der Begriff des Eigentums der geschichtlichen Veränderung unterliegt, andererseits, dass das Eigentumsrecht immer eingeschränkt ist, sowohl durch die dringenden Interessen des Rechtsganzen, als durch die der Rechtsgenossen und insbesondere der Familie. Dadurch wird denn auch die im Begriff des Eigentums mitenthaltene Verfügungsberechtigung für den Todesfall begrenzt, und während die Testierfreiheit selbstverständlich aus dem Eigentumsrecht als dessen Bestandteil fliesst, ist das Intestat-Erbrecht, des Noterben und Pflichtteilsrecht in einem unendlich verschiedenartigen Gestaltung aus dem Streben der Rechtordnung zu erklären, ebensowohl das Interesse des Ganzen, wie das der Familie und die Grundbestimmungen des Gerechten gegenüber der Willkür zu wahren.

Die zweite Art von Vermögensrechten bilden die dinglichen Rechte, aus dem Eigentume ausgesonderte Verfügungsrichtungen, die dem Nicht-Eigentümer zustehen. Zu diesen dinglichen Rechten werden auch Miete, Pacht und Leihe gezählt; Faustpfand, Hypothek und Grundschuld werden als dingliche Rechte auf den Wert der Sache, die Autorrechte als dingliche Rechte auf die Form der Sache construiert. Die dinglichen Rechte bilden den Uebergang zu den Forderungsrechten: Zustands-, Delicts- und Vertrags-Obligationen. Ueberall im Vermögensrechte ist der hauptsächliche Gesichtspunkt die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Rechtsinstitute und wird unter Ablehnung aller socialistisch-utopistischen Träumereien die Richtung angedeutet, in welcher im Anschluss an die bisherige geschichtliche Entwicklung das Recht sich fortbilden wird, um unter den völlig veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen den Anforderungen ebensowohl der Gerechtigkeit als der Zweckmässigkeit immer vollkommener zu genügen. Ueberall wird daran festgehalten, dass aller Fortschritt nur von der Hingabe an das Princip des Rechtes und nicht von dem Dienste der Interessen und der Nützlichkeit, d. h. nur von weiter entwickelter individueller Selbstthätigkeit unter Einschränkung der Staatsintervention auf das unentbehrliche Minimum zu erhoffen ist.

Der letzte Abschnitt behandelt das öffentliche Recht nach den drei Richtungen der Verfassung, der Verwaltung und der Rechtspflege. Es wird gezeigt, wie der Staat sich fortschreitend zum Rechtsstaat entwickelt, d. h. zum Staate mit der höchsten formellen und materiellen Durchbildung des öffentlichen und privaten Rechtes. Unter Ablehnung der herkömmlichen Einteilung der Verfassungsformen werden als wirkliche Arten der Verfassung die despotische, die absolutistische und die constitutionelle Verfassung unterschieden, der durchschnittliche Vorzug der Einsetzung des Herrschers nach Geburtsrecht vor der Ernennung durch Wahl dargelegt und gezeigt, wie die feudalistischen, socialistischen und theokratischen Verfassungsformen der fortschreitenden Entwicklung nach der Idee des Rechsstaates zu weiden bestimmt sind. In der Lehre von der Verwaltung wird besonders das betont, was meistens übersehen wird, dass auch die Verwaltung rechtsbildende Thätigkeit ist. Zuletzt wird in der Rechtspflege die höchste Function des Staates geschildert und gezeigt, wie im Rechtsstaate das Verwaltungsgericht, indem es die niederen Functionen des Staates mit seiner höchsten Function im Einklang erhält, der Ausdruck dafür ist, dass die wahre Herrschaft die Herrschaft des Rechtes ist. Auch in der Lehre vom Staate ist es das Bestreben meiner Rechtsphilosophie, nicht der Wirklichkeit ein noch erst zu erreicheudes Ideal vorzuhalten, sondern zu zeigen, wie in den wirklich vorhandenen Formen des

Staatswesens von je her die Idee des Rechtes sich ausgeprägt hat und in immer vollkommeneren Bildungen sich geschichtlich auszuprägen fortfährt.

Das etwa ist der Hauptinhalt des Buches. Ich füge hinzu, dass der letzte Paragraph der Einleitung eine Geschichte der Rechtsphilosophie unter Gesichtspunkten versucht, die von den geläufigen beträchtlich abweichen, und dass im ersten Teil des Buches als Grundlagen des Rechtes die menschliche Natur, die menschlichen Verhältnisse und die Interessen der Menschen eingehend dargestellt werden. Im Ganzen schliesst sich das Buch an Kant, J. G. Fichte, Hegel und die historische Rechtsschule an und sucht auf der von diesen geschaffenen Grundlage weiter zu bauen: mit welchem Erfolge, das muss ich der Beurteilung derjenigen überlassen, die für den Gegenstand und die Art meiner Untersuchung ein hinreichendes Verständnis besitzen.

Hierauf erhielt Herr Stadtgerichtsrath Meinecke das Wort. Derselbe äusserte sich dahin:

Für denjenigen, welcher auf dem Boden des Hegel'schen Idealismus steht, wird das Lasson'sche System der Rechtsphilosophie eine der bedeutendsten Erscheinungen der Schule sein. Es bildet die Hegel'sche Begriffswelt in freiem Geiste weiter aus und verarbeitet das durch die positive Rechtswissenschaft gewonnene Material in höchst eingehender und durchdringender Weise. Der Verfasser zeigt sich frei von allem äusserlichen Dialecticismus; in klarer, lebhafter, oft vom Schwunge des Idealismus gehobener Sprache bespricht er eine Fülle der wichtigsten Fragen abstracter und concreter Natur. Ich erlaube mir auf Folgendes besonders hinzuweisen.

1. In einer Einleitung behandelt der Verfasser den Begriff, die Aufgabe, den Gegenstand, die Geschichte der Rechtsphilosophie, letztere auf etwa 70 Seiten. Er nimmt entschiedene Stellung gegen das Naturrecht, da die Aufgabe wesentlich sei, das vorhandene Recht in seinem vernünftigen innern Zusammenhange zu begreifen. Bedenken erregt bei der Darlegung des Begriffs „Recht" das allgemein ausgesprochene Verlangen einer obersten Gewalt, welche physische Zwangsmacht zur Herstellung des dem Recht gemässen Zustandes haben müsse. Namentlich im öffentlichen Recht finden sich viele Rechtsbestimmungen, ohne dass für eine solche physische Zwangsmacht Sorge getragen wird. Gegenüber dem auf Krause'scher Grundlage stehenden Ahrens'schen Naturrecht und dem Trendelenburg'schen Naturrecht dringt der Verf. auf die möglichst selbstständige Entwickelung des Rechts gegenüber der Moral.

2. Was die Benutzung der Arbeiter der historischen Rechtsschule betrifft, so zeigt sich der Verfasser nicht nur mit den gang-

baren zusammenfassen — den Compendien, sondern auch mit einer grossen Anzahl Specialarbeiten auf den verschiedenen Gebieten des positiven Rechts vertraut.

3. Ein geistreicher und glücklicher Vertheidiger ist m. Ev. der Verfasser in der Frage über die selbstständige Stellung des Einzelnen dem Staate gegegenüber; namentlich möchte ich hinweisen auf die Besprechung des Privateigenthms und die entschiedene Bekämpfung jeder socialistischen Anwandlung.

Demnächst meldete sich Herr Professor Dr. Michelet zum Wort. Derselbe sagt:

Professor Lasson hat mir die Ehre erwiesen, in der vorausgeschickten Geschichte der Rechtsphilosophie meines den gleichen Namen führenden Werkes, wenn auch nur mit Einer Zeile, Erwähnung zu thun. Er sagt, ich baue darin auf dem Hegel'schen Grunde weiter. In Bezug auf das Einzelrecht kann ich Das zugeben, aber für's Staatsrecht stehe ich Hegel um die ganze Entfernung des Durchmessers entgegen. Hegel geht eigentlich vom göttlichen Recht des Königthums aus, bemüht sich, aus den letzten Gründen der Philosophie die Legitimität und das Recht der Erstgeburt nachzuweisen. Der Fürst ist ihm die letzte Spitze der Entscheidung, in die alles Uebrige zurückläuft. So stülpt er die Pyramide des öffentlichen Rechts gewissermaassen um. Die Spitze ist ihm die Grundlage. Die Regierung weiss Alles immer besser, als die Unterthanen, ich möchte sagen, mit ihrem beschränkten Verstande. Denn die Regierung übersehe Alles von ihrem höhern Gesichtspunkte aus, während die Unterthanen nur ihre besonderen Standes-Interessen wahrnehmen. Hegel steht offenbar auf dem Standpunkt der ständischen Verfassung, wenn er auch Montesquieu und die Englische Verfassung zum Vorbilde seines Naturrechts nahm. Ja, er spottet sogar über Fries, der Alles von Unten herauf aus dem Volke „durch die Bande einer heiligen Freundschaft" gegliedert wissen wolle; und nennt so etwas eine „Seichtigkeit."

Gerade diesen Standpunkt habe ich mir für die Bildung des Staats gewählt. Ich gliedere eine Verfassung auf der breitesten Grundlage des allgemeinen Volkswillens, wie man nach der März-Revolution sprach. Durch den freiwilligen Verein der kleinsten Gemeinschaft im Bezirke, bis hinauf zu den Vereinen der Stände, Gemeinden, Kreise und Provinzen, will ich das grosse Ganze des Staatslebens gegründet wissen, damit es nicht auf einem schwankenden Punkte, sondern auf der sichern Grundfläche ruhe. Ich strebe danach, dass es Ernst werde mit dem Willen der Menschheit, dass der Satz Stahls: „Autorität, nicht Majorität", umgekehrt werde. Da dieser Satz aber auch eigentlich dem Hegel'schen Gedankengang zu Grunde liegt, so hat Lasson ganz Recht, von Stahl's

Rechtsphilosophie zu behaupten, dass sie sich auf der Hegel'schen Grundlage bewege, nur dass jener dieselbe mit etwas mehr Christlichen Formeln verbräme. Und auch unser Verfasser steht auf diesem Standpunkt, nicht ich, wenn er sagt, er führe den Staat auf Gott zurück. Er hat zwar auch ein Bewusstsein darüber, dass damit, dass Gott der Begründer des Staats sei, nicht viel gesagt ist. Denn Alles kommt ja von Gott, auch eine Spinne und eine Kröte. Ich behaupte daher mit den Franzosen: *la loi est athée*, nicht dass ich das Recht und den Staat darum für gottlos halte. Im Gegentheil Die Rechtsphilosophie hat keine andere Aufgabe, als die Idee, das Absolute, — das wahre Recht aufzubauen, aber nicht schon in der Form der Unendlichkeit selbst, was sich erst in Kunst, Religion nnd Wissenschaft vollzieht; sondern der Staat ist das Absolute in Form des endlichen Willens der Menschen.

Herr Lasson aber setzt den Staat vor die Willen der Einzelnen, als seine Mittel. Ich gebe zu, dass der Würde nach, wie Aristoteles sagt, der Staat den Einzelnen vorgeht, aber nicht der Zeit nach. Herr Lasson behauptet dann, der Staat sei Substanz, was auch ganz im Hegel'schen Sinne gesprochen ist: die Gattung stehe über dem Individuum. Doch heisst es dann auch wieder geradezu, der Staat sei Naturwille ohne Bewusstsein und Freiheit; und bei alledem habe derselbe das höchste Gut zum Zweck, für welches er selber indessen wiederum nur Mittel sei. Als dieses höchste Gut, als den Endzweck der Welt fasst Lasson die Rückkehr in die göttliche Einheit. Das wäre die Schelling'sche absolute Identität, in der, als einer Nacht, wie Hegel in der Vorrede zu seiner Phänomenologie sich ausdrückt, alle Kühe schwarz sind. In der Rechtsphilosophie kommt es aber vielmehr darauf an, zu zeigen, wie der endliche Wille, als menschliche Freiheit, nicht zu einem Mittel herabgesetzt werde, nicht unter dem bewusstlosen Naturwillen zu stehen komme, sondern, als Selbstzweck, sich innerhalb seiner Endlichkeit im Lichte der absoluten Idee ergehe und ausbreite. Als einen Ersatz des Einzelnen für den Verlust seiner Freiheit in dieser Welt kann ich es jedoch nicht ansehen, dass Herr Lasson ihn im Jenseits unsterblich macht: ich weiss nicht, um hinterher dennoch entweder in die Nacht des Absoluten unterzutauchen, oder aus ihr wieder emporzusteigen. So viel über den metaphysischen Standpunkt Lassons, wie denselben auch der Berichterstatter in der Philosophischen Gesellschaft, Herr Assessor Kahle, sehr gut nennt.

Treten wir nun dem Rechte näher, das uns Professor Lasson in seinem Werke vorführen will, so ergiebt sich dessen Begriff aus dem Grundunterschiede, der uns schon aus mehreren frühern Vorträgen Lassons in diesem Kreise sattsam bekannt ist. Dieser Unterschied ist der des Rechts und des Gerechten. Das Recht soll der Gegenstand der Rechtslehre, das Gerechte der

der Ethik sein: beide Wissenschaften aber Zweige der Sittlichkeit bilden. Das liesse sich hören. Nun aber heisst es weiter: der Staat, als Ganzes, stehe nicht unter den Principien der Sittlichkeit; der einzelne Staatsmann solle zwar sittlich sein, als Vertreter des Staates brauche er aber der Sittlichkeit nicht nachzukommen. Das Sittliche sowohl, als das Unsittliche, könne positiv rechtmässig sein oder nicht. Umgekehrt könne das Rechtswidrige sittlich und höchst verdienstvoll sein, — natürlich sobald das positive Recht unsittlich ist. Aus diesen Sätzen schliesst daher Assessor Kahle mit Recht: einmal, Lasson kenne nur positives Recht, und dann seien hiernach Recht und Sittlichkeit gar nicht verwandt; was doch als höchst auffällig erscheinen müsse, da ja Ethik und Rechtslehre eben Zweige der Sittlichkeit sein sollten. Diesen Ausstellungen füge ich hinzu: es erhelle schon aus dem Bisherigen, dass Herr Lasson uns gar keine Rechtsphilosophie geboten habe, sondern ich möchte sein Buch eher eine Philosophie des positiven Rechts nennen; kurz, als Rechtsphilosophie ist seine ganze Arbeit eine verfehlte. Denn in dem philosophischen Rechte handelt es sich gar nicht um das positive Recht, sondern um das, was wahrhaft Recht ist, um das Recht an sich; und das ist am Ende doch das Gerechte. Es ist zuzugeben, dass das positive, in irgend einem Staate geltende Recht nicht nothwendig immer die aus der philosophischen Idee des Rechts fliessende Gerechtigkeit zu sein brauche. Aber die Universalrechtsgeschichte hat eben aufzuzeigen, wie von China bis zum heutigen Rechte das wahre Recht immer mehr durchgedrungen ist, bis es dem Ideale entspricht. Man kann allerdings wohl sagen, die Rechtsgeschichte lausche darauf, wie allmälig immer mehr Gerechtes in's Recht gelangt sei. Aber die Rechtsphilosophie selber hat nicht mehr blos zu lauschen, sondern mit apodiktischer Gewissheit die vollendete Idee des Rechts und des Staats, und damit der Sittlichkeit selbst aus den höchsten Principien der Wissenschaft abzuleiten. Und damit ist das wahre Recht und der wahre Staat der doppelte Ausdruck der sittlichen Welt selbst. So fasst Hegel das Naturrecht. Und von diesem Standpunkt ist es Lasson, der durch den ganzen Durchmesser entfernt bleibt, während ich hierin mit unserem gemeinschaftlichen Meister übereinstimme. Lasson aber, dem Zuge der Zeit unterliegend, steht auf dem Standpunkte der historischen Juristenschule, die ja auch behauptete, es gebe kein Naturrecht Herr Lasson ist also ein Empiriker des Rechts, und daraus erklären sich seine Declamationen gegen den Idealstaat, als sei er ein Phantasie-Gebilde. Sein Werk leidet an dem Widerspruche, dass, während er den Staat in die Endlichkeit stellt, er ihn dann doch auf's göttliche Wesen zurückführen will; es leidet aber auch an dem umgekehrten Widerspruch, dass das Recht dauerhaft bleiben

soll, und darum eben der Staat nicht aus einem Willensentschluss der Einzelnen hervorgehen dürfe, — während in Wahrheit doch das positive Recht so lange verändert werden muss, als es noch nicht das Ideal, d. h. das vernünftige Recht, erreicht hat. Da war Savigny doch folgerichtiger, wenn er beim Leugnen des Naturrechts alle Rechtsbildung aus den Gewohnheiten des Lebens von Unten herauf ableitete. Das war die philosophische Idee, die er, ohne es zu wissen, auf das Recht bezog.

Betrachten wir nun dies positive Recht, das Herr Lasson allein kennt, näher, so erhellt immer deutlicher, wie er, nach einem aus der heutigen Philosophie genommenen Anlauf, immer tiefer in die abgestandenen Theorien vergangener Jahrhunderte zurückfällt. Wir besitzen einen ausdrücklichen Ausspruch von ihm, aus welchem klar und deutlich sein eigenes Eingeständniss hervorgeht, dass er sich nur innerhalb des positiven Rechts bewegt. Kein Recht, sagt er geradezu, ohne den Staat, der erst das Gerechte zum Rechte mache. Also das Vernunftrecht muss ein Staatsgesetz werden, wenn es die Beschaffenheit erlangen will, Recht zu sein. Richtig ist hieran allerdings, dass das Vernunftrecht positives Recht erst dadurch wird, dass es Gesetz geworden ist, d. h. eben als Recht gesetzt ist. Nun giebt es aber doch sicherlich keinen Staat, in welchem nicht die Eine oder die andere Seite des Vernunftsrechts schon als positives Recht gesetzt ist, — also schon Gerechtes herrscht.

Die Definition des Staats, die der Verfasser giebt, ist dann folgende: Der Staat ist die realisirte Rechtsordnung, und das nennt er allerdings den allgemeingültigen Zweck der Vernunft. Von dem Rechte aber heisst es: dasselbe habe drei Zwecke: a) Ordnung; b) praktische Vernunft und Gerechtigkeit; c) Freiheit Hier könnten wir meinen, freien Athem zu schöpfen. Aber unsere Hoffnung wird bald getäuscht Mit der praktischen Vernunft und mit der Gerechtigkeit geht es sehr dünn ab, und noch dünner mit der Freiheit. Es kommt eigentlich nur der Zweck der Ordnung beim Rechte recht zum Durchbruch. Der Staat, heisst es daher, sichert das Recht. Nun das liegt auf der Heerstrasse des Naturrechts, bis Rousseau und Kant darin endlich die Freiheit, den Willen zum Grundprincip des Rechts machten, und damit die neuere Rechtsphilosophie schufen, von der Herr Lasson wieder Abstand nimmt. Dass das Recht negativ ist, hat seine vollkommene Richtigkeit; weniger der Grund, der dafür angeführt wird: damit die Gesellschaft bestehe. Denn das Recht bleibt Recht, d. h. Dasein des freien Willens des Einzelnen, auch da wo keine Gesellschaft existirt. Richtiger leitet Hegel den negativen Charakter des Rechts daraus ab, dass es das äussere Dasein der Freiheit ist: keine aus dem Innern stammende Verpflichtung, sondern nur eine Befugniss, sich in der Aussenwelt geltend zu

machen. Daraus folgt beim Verfasser die berühmte Lehre vom „Zwang", welcher die Vor-Rousseau'schen Naturrechtslehrer sämmtlich huldigen. Der Zwang, sagt Hegel, ist erst ein Zweites, wenn das Recht, die Freiheit verletzt worden. Bei Herrn Lasson ist der Zwang aber das Erste. Und auch die alte, jetzt wieder aufgefrischte und praktisch gemachte Lehre, dass das Recht Macht sei, fehlt nicht: Der Staat bedarf zu seiner Vertretung physischer Personen; und diese Vertretung falle, als eine untheilbare Gewalt, dem Stärksten zu. Das ist einerseits der Spinozistische Satz: „Die grossen Fische haben das Recht, die kleinen aufzufressen", andererseits die unverhüllte Anpreisung der absoluten Alleinherrschaft, als dieser untheilbaren, aus der Erstgeburt hervorgehenden Legitimität. Aber der Spinozismus tritt noch immer bestimmter hervor, in dem Satze: „Die Hauptthätigkeit des Staates ist die Selbsterhaltung." Denn auf dies Princip baut Spinoza das ganze Gebäude des Rechts auf. Recht, sagt Spinoza, hat jedes Wesen nur insoweit, als es die Macht hat, sich selbst zu erhalten: daher Gott das höchste Recht und die höchste Macht habe. Und diese Selbsterhaltung des Staats ist bei unserem Verfasser keine leere theoretische Annahme, ohne praktische Folgen. Im Gegentheil. Sie trägt die bittersten Früchte für das Dasein der menschlichen Freiheit, welche wir das Recht nennen. Wenn nach Hegel im sogenannten Naturzustande, den Lasson aber für den Einzelnen gar nicht zugeben will, keine Freiheit des Einzelnen, sondern nur die Willkür, und, wie Hobbes spricht, „der Krieg Aller gegen Alle" bestehe, so beschränkt Lasson die Freiheit des Einzelnen im Staate, der nach unserer Auffassung allein die Freiheit möglich macht. Denn der erste Folgesatz aus der Selbsterhaltung des Staats ist bei Lasson der: Rechtswidrig ist jede Handlung, welche die Rechtsordnung, den Staat, die Bedingungen menschlicher Gemeinschaftlichkeit gefährdet. Und damit ist dem Staate, als sein Recht, jede Maassregel erlaubt, die für diese seine Selbsterhaltung nothwendig ist. Also der Verbrauch der Einzelnen für diesen Zweck ist rechtmässig: rechtmässig ebenso unter Umständen die Hörigkeit, die Sklaverei, obgleich sie in Widerspruch mit dem Gerechten stehen. Rechtmässig kann ferner sein die Beschränkung der Freizügigkeit, der Rede, der Presse, gefährlicher Religionen und wissenschaftlicher Lehren. Wo bleibt da der Artikel der Preussischen Verfassung: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei"? Wer hat das Recht zu beurtheilen, ob eine Lehre gefährlich sei? Die physischen Vertreter des Staates, welche die Stärksten sind, werden schon herauszufinden wissen, welche Lehre ihrer Macht schädlich wird. Nicht aber der Stärkste soll im wahren Staat herrschen, sondern der Vernünftigste, wiewohl diesem allerdings auch die grösste Macht eignet, — aber als eine geistige. Selbst Cultur, Glück, Wohlfahrt

des Einzelnen ist dem Staate nach Lasson nur Mittel seiner Selbsterhaltung. Sogar Bevormundung der Ungebildeten schlägt unser Philosoph des positiven Rechts vor. Was namentlich unserem Berichterstatter zu stark wird; so dass er ausdrücklich gegen diesen Satz anläuft. Um es mit einem Worte zu sagen, dieser Staat des positiven Rechts ist nicht der Rechtsstaat, den Lasson doch aufbauen will, sondern der Polizeistaat in seiner üppigsten Blüte, der auch, wie es sich gehört, die *obedientia passiva* der Soldaten fordert, als den Gipfel dieses ganzen Standpunkts.

Je höher wir steigen in dieser Philosophie des positiven Rechts, desto schlimmer wird es. Der Naturzustand gelte allein zwischen Staaten. Im Völkerrecht sei nur der Vortheil des einzelnen Staats maassgebend, zwischen fremden Staaten gebe es keine Rechtspflege. Gerade das ist es aber, was das moderne, das umgebildete Völkerrecht verlangt. Die wahre Rechtsphilosophie stellt die Forderung, dass, nachdem der jetzt entbrannte Hass der Nationalitäten erloschen sein wird, der vielleicht nur darum entbrannte, um aus dem Kampfe zur Versöhnung zu kommen: wenn also, sage ich, alle Völker zur Einsicht gelangt sein werden, dass sie nur vereinzelte Glieder in der grossen Familie der Menschheit sind; dann wird Etienne de Saint-Pierre's und Kant's Idee verwirklicht werden mit der Einführung eines ewigen Friedens und eines Areopags der Menschheit, der die Streitigkeiten der Völker als ein oberster Gerichtshof nach den Principien der wahren Gerechtigkeit schlichten, und auch eine Bundes-Executions-Armee der Menschheit zur Hand haben wird, um den Staat zu bändigen, welcher sich dem Spruche dieses Ober-Appellationsgerichtshofes nicht sollte fügen wollen. Damit erhebt sich die Menschheit vom innern Staatsrechte, vom Bundesrechte, vom Völkerrechte zur vollen Gerechtigkeit des Weltbürgerrechts. Dies ist das Ziel der Geschichte, die Rückkehr in die göttliche Einheit, die aber keine abstracte, sondern eine in den Organen der Menschheit gegliederte ist. Dazu dedürfen wir keines Weltgerichts jenseits der Sterne.

Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

Erst in dieser Erfüllung der Zeiten wird positives Recht und philosophisches Recht gänzlich ausgeglichen sein, weil das Gerechte durchweg geltendes Recht geworden sein wird. Ich schliesse, da ich so viel habe tadeln müssen, mit einem aufrichtigen, gerne gespendeten Lobe. Einzelnes ist sauber gezeichnet im Buche. Ich will statt aller Beispiele nur Eines herausheben. Ich meine die ausführliche Behandlung, die Herr Lasson den verschiedenen Strafrechtstheorien angedeihen lässt. Hier kehrt er zu den gesunden Principien des Hegel'schen Standpunkts zurück, und sieht den vernünftigen Grund des Strafrechts, wie Hegel, in der Wiedervergeltung als einer Gerechtigkeit, wenn er dies auch

nicht so bestimmt und unverhohlen hinstellt. Während sich Hegel aber gegen die übrigen Strafrechtstheorien, wie Verhütungs-, Abschreckungs-, Androhungs-, Besserungs-Theorie u. s. w. mehr nur negativ verhält, oder sie vornehmlich nur für die Modalität der Strafe maassgebend sein lässt: so hat Lasson auch diesen Theorien, wenn auch nicht als den Hauptgrund der Strafe abgebend, dennoch ihr Recht widerfahren lassen; und ich bin erfreut, mich in diesem Punkte, den ich in meiner Rechtsphilosophie (Theil I, S. 213 - 251) bereits vor 16 Jahren erörtert habe, mit unserem verehrten Mitgliede im Wesentlichen in Uebereinstimmung zu wissen.

Da weitere Mitglieder sich zum Wort nicht meldeten, so erhält hierauf Herr Assesor Kahle das Wort zur Schlusserklärung. Er sagt:

Meine folgenden Aeusserungen werden sich wesentlich auf die Erwiderung des Herrn Professor Lasson beziehen.

Die Grundsätze der Rechtsphilosophie, als einer besonderen Wissenschaft, sind nicht eigentlich Grundsätze, sondern aus anderen unmittelbar gewissen Einsichten erst abgeleitet. Wird nun die Rechtsphilosophie als besondere Wissenschaft vorgetragen, so muss sie doch auch so dem Begriff der Wissenschaft, als eines in sich begründeten Ganzen des deutlicheu und widerspruchslosen Wissens entsprechen, und ihre Grundsätze müssen aus unmittelbar gewissen Sätzen abgeleitet sein, d. h. der Darsteller muss jene aus seinem allgemeinen Standpunkt ableiten, hierzu aber den letzteren entweder in einer Einleitung kurz aber vollständig entwickeln, oder auf eine anderweite Darstellung verweisen. Beides ist in der vorliegenden Darstellnng der Rechtsphilosophie unterblieben, während bei dem bedeutenden 702 Seiten betragenden Umfange derselbeu der Leser wohl zu verlangen berechtigt ist, dass jene alles zu ihrem völligen und gründlichen Verstehen Nöthige in sich selbst enthalten hätte. Es liegt also eine Lücke vor, durch welche dem Leser die Grundlage des Buches vorenthalten wird. Der allgemeinen Behauptung des Herrn Lasson, dass ich den Inhalt des Buches ungetreu widergegeben, setze ich einen allgemeinen Widerspruch gegenüber, indem ich, meine Herren, Ihre nähere Prüfung gewärtige.

Wenn Herr Professor Lasson erklärt, er halte es nicht, wie ich berichtet hätte, für Aufgabe der Rechtsphilosophie das Allgemeingültige aus dem positiven Rechte auszusondern, so läuft diese Rüge, wie Sie aus der eben gehörten Erwiderung des Herrn Lasson ersehen haben werden, auf einen blossen Wortstreit hinaus, auf welchen ich mich weiter gar nicht einlasse.

Ferner erwidert Herr Lasson: er sei nicht der Meinung, dass hauptsächlich nur die menschliche Gattung existire, und nur sie allein Zwecke habe und dagegen die Einzelnen nicht Selbstzweck, sondern nur Werkzeuge der Gattung seien.

Zunächst bemerke ich, dass ich berichtet habe, dass Herr Lasson neben diesen Sätzen auch noch behaupte, der Einzelne dürfe nicht als blosses Mittel angesehen werden, sei ein Ebenbild Gottes, existire nach seinem Tode in Ewigkeit und sei von unendlichem, unermesslichen Werthe. Demnächst habe ich geurtheilt, dass die letzteren Sätze mit jenen ersteren in Widerspruch ständen und dass, wenn man die Aufgabe der Menschheit in die Gattung verlege, für einen selbstständigen Werth der Einzelnen kein Raum mehr bleibe.

Dass aber in der That Herr Lasson die Sätze aufgestellt hat, hauptsächlich existire die menschliche Gattung, nur sie habe Zweck, der Einzelne sei nicht Selbstzweck, sondern nur Werkzeug der Gattung, mögen Sie, meine Herren, aus folgenden Stellen ersehen:

Seite 135, Zeile 3 v. u. heisst es: „So erhebt sich der Geist zur Wahrheit." Diese Arbeit der Selbstbefreiung aber ist die geschichtliche Arbeit nicht des einzelnen Subjects, sondern des menschlichen Geschlechts und das einzelne Subject ist darin nur das Organ für die Subjectivität des Geistes überhaupt, um die Idee des Wahren zu realisiren. S. 440. 441: „Es ist verkehrt, bei Person nur an lebendige Menschen zu denken. Das würde berechtigt sein, wenn es sich im Rechte nur um die Interessen menschlicher Individuen handelte; thatsächlich handelt es sich im Rechte noch um sehr viel Anderes auch noch, oder richtiger, unter dem, um was es sich im Recht handelt, nehmen die Interessen der Individuen nur einen ganz geringen Platz ein. Zunächst soll doch immer die menschliche Cultur und sollen die für dieselbe unentbehrlichen Veranstaltungen durch das Recht geschützt werden: nothwendiger Weise stehen aber nicht die Interessen Einzelner, sondern die der Generationen im Vordergrund u. s. w." — Hiernach gibt es also noch andere Interessen, als die der Einzelnen und können selbige nur die der Gattung sein.

S. 160, Zeile 27 von oben: Die Sitte zügelt die natürliche Willkür, ... theils als Standessitte, theils indem sie als Sitte der allgemeinmenschlichen Beziehungen die Willkür der Menschen an das Gesammtgefühl der Gemeinschaft bindet.

Hier wird also der Gemeinschaft sogar ein Gefühl zugeschrieben und sie also als Person vorausgesetzt.

S. 161, Zeile 16 v. unten: „Diese ethischen Organismen sind die eigentlichen Offenbarungsstätten des göttlichen Willens in der Welt, seine Mittel zur Erziehung des menschlichen Geschlechts.

S. 189, Zeile 1 und 24: „Davon ist die Verfolgung der privaten Interessen der Einzelnen und der Gruppen von Einzelnen als etwas Verschiedenes zu erfassen, als ein einzelnes Element innerhalb der Gesammterscheinung des menschlichen Gemeinschaftslebens . . . . . .

Die Interessen der Gemeinschaft sind zunächst diejenigen der Selbsterhaltung der letzteren. Aber die Gemeinschaft hat das Eigene, dass sie die unerlässliche Vorbedingung für alles Menschliche, für das Dasein von Menschen und die Erreichung aller menschlichen Zwecke ist.

S. 289: Der empirische Mensch ist für die Staatsthätigkeit nichts als ein Gegenstand, der ihren Zwecken dient; am Wenigsten ist er Selbstzweck; er wird für die Zwecke des Staats mit seiner Kraft gebraucht und nach Bedürfniss verbraucht.

Der natürliche Mensch ist von verschwindender Bedeutung gegenüber derjenigen des Staates, der das Bleibende im Wechsel der Individuen und der Generationen, das Substanzielle im Gegensatz zu den auftauchenden und vergehenden Individuen, der vernünftige Zweck selber im Gegensatz zu den zufälligen und wesenlosen Interessen der Willkür.

S. 445. 446.: „Es ist von der juristischen Person die Rede, die einen Zweck haben müsse.

Diesen Character nun tragen vor Allem die bleibenden Zwecke der Gattung u. s. w.

. . . . eine List . . . . . vermittels welcher den Menschen Befriedigung für sich vorgespiegelt wird, während seine Kraft in fremden Dienst verbraucht wird und die Befriedigung eigentlich die des objectiven Zwecks ist.

S. 173. Das Volk ist nicht blos Summe von Individuen, sondern es ist die grosse lebendige Gemeinschaft, welche die Individuen erst zeugt und nach sich bestimmt.

S. 295, Z. 13 u. 37: „Die rationalistische unhistorische Vorstellung, als wäre der Mensch wesentlich Individuum, als hätte es ursprünglich Individuen gegeben und die Vereinigung wäre erst später durch ihre freie That geschehen, hält noch die Köpfe gefangen und der Kampf gegen sie ist geboten . . . . .

Der Mensch ist ursprünglich gar nicht Einzelwesen; die Gemeinschaft ist früher als der Einzelne und erst innerhalb derselben lernt er sich als Einzelwesen fühlen, erlangt er Bewusstsein seiner Individualität und löst sich aus der Gemeinschaft heraus.

S. 592: „und der einzelne Mensch erscheint, was er seinem Begriffe nach ist, als Werkzeug der ewigen und substanziellen Zwecke der Gattung und ihrer Culturbewegung.“

S. 544: „ . . . . . . während das Privat-Recht in gleicher Weise dem öffentlichen Recht gegenüber das unselbständige, Endliche und Niedere ist, wie es die Individuen sind im Verhältniss zum Staat, welcher sie zeugt und trägt.

S. 406: „Die menschlichen Individuen haben ein flüchtiges und vergängliches Dasein und sind insgesammt mehr oder minder vertretbar oder ersetzbar. Die Volksgeister . . . . . . sind von unersetzbarem Werthe.“

Diese Stellen liefern den Nachweis, dass ich wohl berechtigt war, als Meinung des Herrn Lasson zu berichten:

„Hauptsächlich existire nur die menschliche Gattung; sie eben sei die Substanz, an welche die Einzelmenschen nur Accidenzen ausmachten; das Dauernde, an welchem die Individuen nur einzelne Erscheinungen seien. Dass Herr Lasson andere, dem widersprechende Aeusserungen gemacht hat, habe ich in meinem Bericht nicht unerwähnt gelassen. In meiner Beurtheilung habe ich demnächst auf diesen Widerspruch hingewiesen und den Nachweis versucht, dass nur bei den Einzelmenschen sich etwa Verständliches denken lasse, dass nur sie Zwecke haben, während die menschliche Gattung, als ein abgezogener allgemeiner Begriff, gar keine Zwecke haben könne. — Zweitens erwidert Herr Professor Lasson, einen angeblichen Bericht von mir bestreitend,: er halte es für eine verruchte Schlechtigkeit, zu glauben, dass der Mensch im Naturzustande verpflichtet wäre, den anderen zu tödten und dagegen erst im geordneten Rechtszustande verpflichtet wäre, Leben und Besitz des Anderen zu achten — und ferner erwidert Herr Lasson unter Bestreitung meines desfallsigen Berichts, es sei der reine Widersinn, dass im Verhältniss zu den Bürgern fremder Staaten, keine Rechtsregeln gelten. — In ersterer Beziehung hatte ich als Meinung des Herrn Lasson berichtet, es sei gar kein Naturzustand im Verhältniss der einzelnen Personen; wäre ein solcher so wäre jeder einzelne Mensch sittlich verpflichtet, zu seiner Sicherheit den anderen zu tödten und sei erst im Staate verpflichtet, Leben und Eigenthum des Anderen zu achten. Die Worte: „zu seiner Sicherheit“ hat Herr Lasson unbeachtet gelassen; in dieser Form entspricht mein Bericht in der That den Aeusserungen des Herrn Lasson in seinem Buche. Er sagt S. 205, nachdem er ausgeführt hat, dass der Staat durch Zwang Sicherheit gewähre,: „ . . . . . der Krieg Aller gegen Alle wird eingedämmt: Liebe und Wohlwollen hören auf gegen die nächste Pflicht der Selbsterhaltung zu verstossen. Man nehme vom Recht die Macht hinweg und kein Mensch wird sich, auch beim besten Willen, an das Recht binden können. — — Ein Einziger unter der Menge, der seinen Willen nicht an das Recht bände und dazu nicht genöthigt werden könnte, machte allen Rechtszustand unmöglich. Denn um so oder so handeln zu können, ist die erste Bedingung, dass ich überhaupt da sei. Ist es nun in jedem Augenblicke möglich, dass ich in meinem nackten Dasein und in den Mitteln, dasselbe erhalten zu zu können, bedroht werde, so müsste ich immer zunächst darauf bedacht sein, das Unentbehrliche auf jede Weise zu schützen, welche zum Ziele führt. — Nicht blos die Selbstbeschränkung des rechtlichen, sondern auch die des sittlich gebundenen Willens ist überall nur möglich unter der Herrschaft des Zwanges.“ Schon diese Stelle würde die Richtigkeit auch meines anderen Berichtes darthun, nach

Herrn Lasson sei der Bürger fremder Staaten nicht Rechtssubject und gälten ihm gegenüber nur Klugheitsregeln, in Folge welcher er auf die Zeit und aufheblich als Rechtssubject angesehen werden könne.

Letzteren Satz scheint Herr Prof. Lasson übersehen zu haben. Zwischen Staaten herrscht auch nach dem Herrn Lasson der Naturzustand (S. 392) und ich und mein Staat können gegen den Bürger eines fremden Staates keinen Zwang ausüben; folglich ist nach obiger ausgeschriebenen Stelle S. 205 im Verhältniss zu ihnen kein Rechtszustand und wäre nach Herrn Professor Lasson für mich nicht einmal eine sittliche Verpflichtung, den fremden Staatsbürger weiter zu achten, als meine Sicherheit zulässt. Ueberdies wird mein Bericht durch ausdrückliche Aeusserungen des Herrn Prof. Lasson gewährleistet. Er sagt S. 426:

„Wer sich nicht dem Rechte des Staats unterwirft, kann nicht im Staate leben. Es ist nicht geradezu wider den Begriff des Rechts, dass der Fremde als rechtlos betrachtet werde, aber es ist barbarisch und überdies unzweckmässig.“ —

Von den Sätzen: „Der Fremde ist Rechtssubject“ und: „Der Fremde ist nicht Rechtssubject“, ist nur einer richtig.

Da nun die Rede, es sei nicht geradezu gegen den Begriff des Rechts, den Fremden als rechtlos zu betrachten, die Verwerfung des Satzes: „Der Fremde ist Rechtssubject“, voraussetzt, so bleibt also als allein richtiger Satz (nach der geäusserten Meinung des Herrn Lasson) der Satz: „Der Fremde ist nicht Rechtssubject“, welchen ich als von Herrn Prof. Lasson aufgestellt berichtet habe. Drittens erwidert Herr Lasson: er sei nicht so undelikat, die Ehelosigkeit für unsittlich zu erklären. Er behauptet also jetzt, sie sei nicht unsittlich — und da sie sittlich oder unsittlich — sein muss, sie sei sittlich.

Die jetzt von Herrn Lasson verworfene Meinung ist allerdings als die in seinem Buche vorgetragene von mir berichtet worden, wobei ich die stark angeregte Deutung beanspruchen konnte, dass Ausnahmen von der Regel begründet sein könnten.

Ich habe bei Besprechung dieses Punktes ausdrücklich gesagt, dass es natürlich Ausnahmen von der Pflicht, sich zu verheirathen gebe. Mein Bericht entspricht aber in der That den Aeusserungen des Herrn Verfassers. S. 202 ist von der Ungültigkeit unsittlicher Bedingungen bei Rechtsgeschäften die Rede. „Das Recht duldet nicht, dass anerkannt Unsittliches durch formell rechtliche Mittel erzwungen werde. Schon die römischen Juristen haben Bedingungen bei Rechtsgeschäften nicht zugelassen, wie .... überhaupt, dass Jemand etwas sittlich Verwerfliches thue. Ungültig auch — (beachte: „auch“) nach rein rechtlichen Gesichtspunkten ist die Bedingung der Ehelosigkeit, des Religionswechsels, selbst der Beschränkung auf einen bestimmten Wohnsitz, weil sie gegen die

vom Rechte anzuerkennende natürliche Freiheit verstösst." Wenn viertens Herr Prof. Lasson erwidert, er sei nicht so fanatisch, den unbedingten Gehorsam gegen den Staatsherrscher zu empfehlen, so habe ich mich über diesen Punkt bereits im Vortrag ausführlich ausgelassen.

Fünftens erwidert Herr Professor Lasson, er sei nicht der Meinung, dass die Obrigkeit dem Stärksten zufalle. Dieser vom Vortragenden gebrauchte Ausdruck: „die Obrigkeit fällt dem Stärksten zu", kann wohl folgende Deutung beanspruchen: zunächst, dass eine Thatsache berichtet werde, so sei es, und daran sei nichts zu ändern; ferner: dass der Stärkste auch ein Personen-Verein sein könne und endlich, dass die Hefe der Hauptstadt eines grossen Reichs, welche die frühere Regierungsgewalt in einem kleinen Theile des Reiches auf kurze Zeit über den Haufen wirft, nicht als Stärkster (im ganzen Reich) angesehen werden könne. Uebrigens wird selbst solche örtlich und zeitlich begrenzte thatsächliche Herrschaft nicht ohne rechtliche Folgen bleiben können.

S. 292 heisst es nun: „Der Staat .... ist ein Wille, der durch eine Obrigkeit vertreten, mit äusserer Macht ausgerüstet ist, zur Erhaltung der Ordnung durch den Zwang der physischen Gewalt."

S. 652: „Die Organe des Staatswillens" .... „Zunächst geschieht dies rein thatsächlich. Die Herrschaft und damit der Ausdruck des Staatswillens fällt dem Stärksten zu." — (Es soll hiermit der Anfang einer geschichtlichen Entwickelung beschrieben sein.)

S. 304: Hier wird ausgeführt, dass, wenn die frühere Obrigkeit durch Gewalt unwiederherstellbar beseitigt sei, man der neuen, ihrem Ursprung nach formell unrechtmässigen gehorchen solle. Es heisst nämlich:

„Haben dagegen revolutionäre Kräfte im Innern vermocht, die Obrigkeit über den Haufen zu werfen, so ist eben durch die Schwäche der Obrigkeit, wo sie nicht schwach sein durfte, der Beweis geliefert, dass ihr Recht ein blos formelles war und dass der Bruch des Rechts zur geschichtlichen Nothwendigkeit wurde; diese — Neubildung also das bessere materielle Recht darstellt, trotz seines mangelhaften formellen Characters. Die thatsächliche Obrigkeit erlangt nur ein Recht durch die unwiderstehliche Macht der Ereignisse, durch fortwährende Uebung der obrigkeitlichen Gewalt und Aufrechterhaltung des Rechtszustandes.

Eine Obrigkeit muss sein; wenn die rechtmässige nicht zu haben ist, so muss man der unrechtmässigen gehorchen." —

Nehmen wir die erste Stelle, der Staat solle äussere Macht haben und zwingen können. Wer hat denn die Macht, ausser der Stärkste, welchem gegenüber alle Anderen ohnmächtig sind?

Die zweite Stelle bedarf keiner Anmerkung. In der dritten heisst es:

„Die Schwäche der — (früher gewesenen) Obrigkeit sei ein Beweis für ihr blos formelles Recht.“

Da nun Schwäche, Mangel an Stärke ist und hier, wo die frühere Obrigkeit durch den Stärkeren verdrängt wurde, Mangel daran, der Stärkste zu sein, — so ist hier das Stärkstersein von Herrn Lasson für ein nothwendiges Merkmal der Obrigkeit erklärt. Nach Herrn Lasson ist ferner die neue Obrigkeit — weil die frühere schwächer war, als sie, also sie stärker ist, als die frühere war, die rechtmässige. Mithin ist das Merkmal der grösseren Stärke für sich allein zureichendes Merkmal der Obrigkeit; d. h. der Stärkste ist Obrigkeit oder die Obrigkeit fällt dem Stärksten zu. Mein Bericht entspricht also durchaus den Aeusserungen des Herrn Verfassers. —

In der That: Was dem Inhalt nach Recht sei, bestimmen Vernunft und Wissenschaft, was aber, wenn verschiedene Menschen in derselben Beziehung verschiedener Meinung sind, als Recht gelten solle, bestimmt der Stärkste, welcher ein einzelner Mensch oder eine Vereinigung mehrer sein kann.

Sechstens erwidert Herr Prof. Lasson, er sei keineswegs der Meinung, der Zweikampf sei ein durchaus zu billigendes Nothmittel.

Zunächst hatte ich allerdings eben dieses berichtet, aber mit dem Zusatz: dass Herr Lasson milde Bestrafung fordere.

Zunächst bittet man zu beachten, dass durch das Wort: „Nothmittel“ angedeutet ist, die Erlaubniss sei doch nur gegeben, insoweit andere Mittel nicht da seien oder ausreichten und wird zum Ueberfluss noch daran erinnert, dass unter Zweikampf nur Kampf mit tödtlichen Waffen zu verstehen ist.

Der Verfasser sagt aber S. 547: „Die Ehre steht an fundamentalem Werth für den Bestand der Persönlichkeit auch nicht dem Leben selber nach. Zudem ist gerade die Ehre von allen Rechtsgütern das Spirituellste, den Mitteln, die dem Rechte zustehen, am wenigsten Zugängliche und zugleich ist sie von solchem Werthe, dass der Ehrliebende Alles und selbst das Leben lieber hingibt, als dass er einen Makel auf seiner Ehre duldete. Wo nun die Meinung herrscht, dass da, wo die von der Rechtsordnung zu gewährende Heilung der verletzten Ehre nicht ausreicht, oder wo die Rechtsordnung überhaupt eine Heilung nicht gewähren kann, die Wiederherstellung der verletzten Ehre im Zweikampf gesucht werden muss, da wird die Rechtsordnung kaum umhin können, den Zweikampf als eine Art von geduldetem Mittel für die Selbsterhaltung der Persönlichkeit anzusehen, gewissermaassen zur Ergänzung des eigenen Unvermögens und sie wird deshalb das Amt der Prävention und Bestrafung in mildester Form üben,

schon deshalb, weil ein reizbares Ehrgefühl als eine der Rechtsordnung an sich durchaus willkommene Gesinnung erscheinen muss...... Denn die Wirkung (wenn das Recht sich gegen das Duell sperrte), könnte doch nur sein, dass es sein Unvermögen deutlicher documentirt und selbst den ihm gebührenden Respect vermindert."

Betrachten wir diese Stelle, so finden wir, dass Herr Professor Lasson — da, wo der Zweikampf Sitte ist, empfiehlt, ihn als eine Art von geduldetem Mittel der Erhaltung der Persönlichkeit zuzulassen. Würde er aber zugelassen, so sollte er gar nicht, auch nicht milde, wie der Herr Professor Lasson will, bestraft werden, als welches letztere Verfahren doch seine Zulassung aufhöbe, um so weniger, als der Zweikampf nach dem Herrn Verfasser eine Lücke in den Rechtsmitteln des Staats ausfüllen würde.

Ferner, da Herr Lasson die Meinung äussert, die Ehre stehe dem Leben an Werth nicht nach und den Ehrliebenden als einen solchen beschreibt, welcher lieber das Leben fortgebe, als einen Makel auf seiner Ehre dulde, durch diese Beschreibung aber, weil Ehrliebe eine Tugend ist, mittelbar ein solches Verfahren empfiehlt; weil ferner der Zweikampf inhaltlich halb und halb ein zweckmässiges Mittel ist, Verleumdungen mit Wahrscheinlichkeit zu widerlegen und Beleidignngen zu strafen, so hat Herr Professor Lasson den Zustand, wo das Duell Sitte ist, empfohlen. Er hat mithin unter einer Bedingung den Zweikampf, ausserdem aber die Bedingung und also jenen unbedingt empfohlen.

Mein Bericht, der Verfasser empfehle den Zweikampf als ein durchaus berechtigtes Nothmittel, und die milde Bestrafung jenes, ist also völlig richtig.

Siebentens erwiderte Herr Prof. Lasson: er habe nicht die Meinung geäussert, dass der Staat sich als Erzieher der Erwachsenen betrachte und sie als Unmündige behandele.

In der That habe ich das Gegentheil berichtet, nämlich: Herr Professor Lasson habe sich wiederholt so ausgedrückt, als dürfe der Staat den Erwachsenen bevormunden,

S. 274, 481, 679, 684, 638, 318, näher betrachtet, sei indess diese sogenannte Bevormundung nicht eine solche.

Ferner erwiderte Herr Professor Lasson:

Die väterliche Gewalt sei nicht, nach seiner Ansicht, ein Staatsamt.

Zunächst bemerke ich, dass im Satz

die natürliche Gewalt ist ein Staats-Amt

durch die Aussage doch nur ein Merkmal des Subjects im Satze hervorgehoben ist und keineswegs hiermit alle Merkmale jener erschöpft sind.

Seite 580 sagt aber Herr Lasson: „Der Staat bedarf für seine Zwecke der Familie, insbesondere zur Aufzucht der Kinder.

Das Amt der Eltern an den Kindern ist aber ein doppeltes: die Natur der Dinge bringt es mit sich, dass die Eltern die nächsten Beauftragten der Rechts-Ordnung sind in Bezug auf das, was dem Kinde zukommt.“

Seite 582: „Auch die natürliche Gewalt ist ja nicht von Natur, sondern durch ausdrückliche rechtliche Bestimmung eingesetzt.“

Es ist eigentlich gar nicht abzusehen, was Herr Professor Lasson will, indem er bestreitet, dass seine Meinung sei, die väterliche Gewalt sei ein Staatsamt.

Dass Herr Lasson Bedenken tragen würde, von Pflichten gegen sich selbst zu sprechen, ist unerheblich, indem jedenfalls diese von mir gebrauchten Begriffe mit den von Herrn Lasson in seinem Buch vorgetragenen nicht in unbedingtem Widerstreit stehen. Endlich die letzte Rüge Herren Lasson's: nirgends lasse er sich herbei, zu bestimmen, wss Rechtens sei, das überlasse er dem Richter, ist die Erhebung eines Wortstreites, auf welchen ich mich gar nicht einlasse. Ich hoffe mit dem Vorstehenden den Nachweis geführt zu haben, dass sämmtliche von Herrn Professor Lasson gegen die Treue meines Berichts erhobenen besonderen Rügen unbegründet sind.

Sowohl Herr Lasson als Herr Professor Michelet betonen das verneinende Wesen des Rechts. Wenn es auch hiermit seine Richtigkeit hat, so muss doch daneben sein bejahender setzender Einfluss, also dass es Gebotsgesetze aufstellt, nicht übersehen werden. Man nehme nur den Fall, Jemand läge todtkrank und besinnungslos da, so dass er sich selbst überlassen sterben müsste.

Auch Herr Professor Lasson würde es — wie ich es thun — für Rechtspflicht des Anderen erklären, Jenem zu helfen.

Seite 201, 202, 546, 551. Indessen die Formel, welche Herr Professor Lasson gebraucht, die Willkür des Einen solle neben derjenigen des Anderen bestehen können, würde dem Kranken eben nur die Freiheit lassen, ungestört zu sterben. Nichts Besseres bewirkte Herrn Lasson's andere Formel: das Recht hindere was hindere die Bedingungen des Gemeinschaftslebens. Denn Hindern ist eine Wirkung, welche ein Seiendes dadurch hervorbringt, dass es ist, was es ist. Aber wenn, statt dem Kranken zu helfen, der Andere seinen Acker bestellt, oder reitet oder liest, heben denn diese Thätigkeiten dadurch, dass sie vorgenommen werden, das Leben des Kranken auf? Keineswegs. Dadurch, dass sie sind, was sie sind, heben sie das Leben nicht auf, wie solches allerdings ein Zerspalten des Kopfes des Kranken thun würde. Es fehlte also dasjenige, welches hindert, das Leben des Kranken und also die Bedingungen des Gemeinschaftslebens.

Es läge also gar kein Hinderniss dieser Bedingungen vor, welches durch das Recht aufgehoben werden könnte.

Man könnte allerdings den verneinenden Charakter des Rechts so retten wollen, dass man anführte, im Anderen sei nothwendig eine Neigung, dem Kranken zu helfen und dadurch, dass das Recht alle anderen möglichen Handlungen, Reiten, Lesen, Ackerbestellen, verbiete, bleibe das Handeln, wodurch der Andere dem Kranken hilft, übrig. Und hiermit soll das Recht ein Erlaubnissgesetz gegeben haben? ein so sonderbares, als wenn ein Räuber, die Pistole einem Wanderer auf die Brust setzend, spräche: „Ich erlaube Dir, mir Deine Börse zu geben." Nur wo man die erlaubte Handlung auch unterlassen kann, darf von Erlaubniss die Rede sein. Alles Aufheben ist Wirkung eines Gesetzten. Warum sperrt man sich dagegen, dass ein Gesetzes, ein Seiendes, ein sich selbst Setzendes unmittelbar bejahende Wirkungen habe? Und wenn das Recht gebietet, dem Kranken zu helfen, verbietet es damit dem Anderen, welcher helfen soll, zu reiten, zu lesen, den Acker zu bestellen? Keineswegs. Es ist dies blos möglicherweise ein zufälliger Erfolg, wenn es dem Anderen thatsächlich unmöglich ist, gleichzeitig oder neben einander sowohl seinen Acker zu bestellen u. s. w., als auch dem Kranken zu helfen. Dieser verneinende Erfolg braucht gar nicht einzutreten, wenn der Andere sich anstrengt, seine Kräfte verdoppelt, neue Mittel ersinnt und nun sowohl seine sonstigen Arbeiten vornimmt, als dem Kranken hilft.

Das Recht enthält also allerdings Gebotsgesetze, welche Pflichten auflegen, und nicht bloss Erlaubnissgesetze.

Hiermit war die Diskussion geschlossen.

Druck der Heynemann'schen Buchdruckerei in Halle.
(J. Fricke & F. Beyer).



